



XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 23

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 23

.....
vom 25.07.2019

.....
del 25/07/2019

Präsident
Vizepräsidentin
Vizepräsident

Josef Nogger
Rita Mattei
Manfred Vallazza

Presidente
Vicepresidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 23

vom 25.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 25/19: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021." (Fortsetzung)Seite 3

Tagesordnung Nr. 8 vom 23.7.2019, eingebracht von den Abgeordneten Rieder, Köllensperger, Faistnauer, Franz Ploner, Alex Ploner, Unterholzner, Foppa, Knoll, Leiter Reber, Nicolini und Repetto, betreffend: Seit 2010 sind in Südtirol die Lebenshaltungskosten um 16 % gestiegen, der inflationsbedingte Kaufkraftverlust ist bei nur geringfügig gestiegenen Löhnen entsprechend hoch und muss jetzt durch angemessene Lohnerhöhungen ausgeglichen werden. (Fortsetzung)
. Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 24/19: "Außeretatmäßige Verbindlichkeit." Seite 23

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 23

del 25/07/2019

Indice

Disegno di legge provinciale n. 25/19: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2019 e per il triennio 2019-2021." (continuazione)
. pag. 3

Ordine del giorno n. 8 del 23.7.2019, presentato dai consiglieri Rieder, Köllensperger, Faistnauer, Franz Ploner, Alex Ploner, Unterholzner, Foppa, Knoll, Leiter Reber, Nicolini e Repetto, concernente: Dal 2010 in Alto Adige il costo della vita è aumentato del 16%: la perdita del potere d'acquisto dovuta all'inflazione è particolarmente marcata a causa dei ridotti aumenti salariali e va compensata con adeguati aumenti retributivi. (continuazione)
. pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 24/19: "Debito fuori bilancio." pag. 23

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Josef Nogger

Ore 10.00 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt.

Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung haben sich Landesrat Alfreider und die Abgeordneten Dello Sbarba und Alessandro Urzì entschuldigt.

Punkt 97 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 25/19: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021."* (Fortsetzung)

Punto 97) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 25/19: "Assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2019 e per il triennio 2019-2021."* (continuazione)

Tagesordnung Nr. 8 vom 23.7.2019, eingebracht von den Abgeordneten Rieder, Köllensperger, Faistnauer, Franz Ploner, Alex Ploner, Unterholzner, Foppa, Knoll, Leiter Reber, Nicolini und Repetto, betreffend: Seit 2010 sind in Südtirol die Lebenshaltungskosten um 16 % gestiegen, der inflationsbedingte Kaufkraftverlust ist bei nur geringfügig gestiegenen Löhnen entsprechend hoch und muss jetzt durch angemessene Lohnerhöhungen ausgeglichen werden. (Fortsetzung)

Ordine del giorno n. 8 del 23.7.2019, presentato dai consiglieri Rieder, Köllensperger, Faistnauer, Franz Ploner, Alex Ploner, Unterholzner, Foppa, Knoll, Leiter Reber, Nicolini e Repetto, concernente: Dal 2010 in Alto Adige il costo della vita è aumentato del 16%: la perdita del potere d'acquisto dovuta all'inflazione è particolarmente marcata a causa dei ridotti aumenti salariali e va compensata con adeguati aumenti retributivi. (continuazione)

Abgeordneter Staffler, Sie hatten sich vorgemerkt, Sie haben das Wort, bitte.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herzlichen Dank, Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Zum Tagesordnungspunkt Nr. 8 wurde ja schon viel gesagt. Wir haben eine Reihe von Punkten und Diskussionen darüber geführt. Ich möchte versuchen, noch einen anderen Aspekt hineinzubringen. Erstens – und hier möchte ich an die Kolleginnen und Kollegen Arbeitnehmer der SVP appellieren -: Wir reden hier über den Nachtragshaushalt und im Nachtragshaushalt sind 190 Millionen Euro für drei Jahre für den BÜKV festgeschrieben und nicht die kolportieren 300 Millionen Euro. Das muss einmal festgehalten werden. Wir sollten uns schon beim Nachtragshaushalt, wo es um Zahlen und Fakten geht, an diese halten und nicht an das, was sonst noch irgendwo eventuell verhandelt wurde, weil der Landtag dafür keine Informationen hat. Die Informationen sind einzig und allein jene, die wir hier in den Unterlagen finden, die uns auch dann noch mit relativer Verzögerung ausgehändigt wurden. Dies zum Ersten. Das Zweite, worauf ich in diesem Zusammenhang hinweisen möchte, ist die Personalordnung des Landes. Alles, was mit dem Landespersonal und den angegliederten Körperschaften zu tun hat, ist primäre Gesetzgebungskompetenz. Ja, es stimmt, dass ein Artikel, der im Jahre 2001 abgeschafft wurde und auf den Kollektivvertrag übergegangen ist, von vielen, von Hunderten, vielleicht sogar - wenn man das ganze Kollektivvertragskompendium zusammenzählt - von Tausend Artikeln als verfassungswidrig erklärt wurde. Aber daraus abzuleiten, dass neue Kollektivverträge – wie sie auch immer ausschauen mögen – schon von vorne herein sozusagen auf wackeligen Beinen stehen, ist aus unserer Sicht nicht zulässig. Was aber sehr wohl zulässig ist, ist – und jetzt auch ganz konkret – die

Feststellung, dass wir – solange das Mailänder Abkommen gilt oder die Folgeabkommen gelten – mit dem Landeshaushalt eine Finanzautonomie haben und sehr wohl in die Kollektivverträge nach autonomiepolitischen Grundsätzen für das Landespersonal und die angeschlossenen und angegliederten Körperschaften abschließen können. Das sind wichtige Elemente. Wir reden heute von 190 Millionen Euro für drei Jahre. Wir haben ein Urteil über einen Artikel, der als verfassungswidrig erklärt wurde, aber dafür gibt es noch Hunderte, wenn nicht Tausende Artikel in den Gesetzen und in den Kollektivverträgen, die nach wie vor gültig sind. Drittens: Wir haben die primäre Kompetenz beim öffentlichen Personal und wir haben auch – so wurde es immer kommuniziert und so wird das Mailänder Abkommen und die Folgeabkommen auch gelesen und interpretiert - die Finanzautonomie. Solange wir aus dem eigenen Haushalt die Kosten für das Personal bestreiten, so lange sind wir auf Linie und werden auch vom Staat nicht angegriffen werden. Es geht bei dieser Diskussion schlussendlich um die Begründung. Es braucht für die Erhöhung eine gute Begründung. Die guten Begründungen haben wir jetzt zu Hauf geliefert, und zwar mit dem Tagesordnungspunkt Nr. 4, aber auch mit dem Tagesordnungspunkt Nr. 8. Es gibt auch Begründungen, die uns die Statistikinstitute ASTAT und AFI geliefert haben. Hier gibt es so viel Datenmaterial, mit dem wir jetzt arbeiten und operieren sowie stärker in den öffentlichen Dienst investieren können, so wie es hier von der Opposition geschlossen vorgeschlagen wurde.

Noch einen Satz zum Abschluss: Ich frage mich, wann man die Weichen stellt. Wenn man die Gesamtsituation betrachtet, sprich Arbeitsmarkt, Attraktivität des öffentlichen Dienstes und Zukunft des öffentlichen Dienstes, dann ist jetzt der späteste Zeitpunkt eingetreten, wo man stark regieren muss, um den öffentlichen Dienst einerseits attraktiv zu machen und andererseits auch noch konkurrenzfähig gegenüber der Privatwirtschaft zu halten. Deshalb wollen wir alle gemeinsam in unseren öffentlichen Dienst investieren und jetzt ist der Zeitpunkt gekommen. Bitte verabsäumen wir nicht diesen Zeitpunkt, weil die Korrekturen, die wir dann später machen werden, sind viel, viel schmerzhafter als jetzt. Danke schön!

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident! Ich möchte diesbezüglich auf einen Punkt, der auch schon angesprochen wurde, besonders eingehen, und zwar zum einen auf die Pensionierungswelle, die bevorsteht, und zum anderen, dass man diesen Generationswechsel dann auf die jungen, zukünftigen Arbeitskräfte aufbauen muss. Diesen Moment sollte man nicht verabsäumen. Auf das möchte ich besonders eingehen. Dazu muss man sich vielleicht auch andere Strukturen anderer Betriebe ansehen, ebenfalls große Strukturen, wo es um zahlreiche, Tausende von Mitarbeitern geht, wie es auch auf Landesebene der Fall ist. Man sollte sich Betriebe wie Google und Yahoo anschauen, die sich auch gefragt haben: Wie bekommen wir junge Arbeitskräfte in unsere Betriebe, die motiviert sind, mitzuarbeiten, die für den Betrieb stehen? Damit wir hier nicht irgendwann dastehen und keine jungen motivierten Mitarbeiter mehr haben, plötzlich vor der Misere stehen und gar nichts mehr im Betrieb läuft. Diesen Moment dürfen wir auch in Südtirol nicht verabsäumen, denn die Landesregierung ist in dem Moment der Arbeitgeber. Sie ist es, die am Hebel sitzt, um jetzt die Weichen stellen zu können. Wir von der Opposition stellen mit diesem Antrag ein ganz starkes Zeichen, einen Appell an die Landesregierung, diesen Moment nicht zu verabsäumen. Es kamen zahlreiche Anregungen von den Gewerkschaften, aber auch die zahlreichen Personen, die sich hier auf den Platz gestellt haben, um einfach zu zeigen: Hallo, hier läuft etwas nicht richtig, macht etwas! Diese Anregung ist vor zwei Jahren auch von den Jungärzten gekommen. Da hat man von der Landesregierungsbank aus bereits den Fehler gemacht und es fast wie einen Affront gesehen. Man hat nicht erkannt, dass sich diese Jungärzte hingestellt haben, den Mut und ganz offen und ehrlich gesagt hatten, was nicht gut läuft und wie man es ändern könnte, welches die entsprechenden Punkte wären und was es zu ändern gilt, um die Situation zu verbessern. Jetzt haben wir genau die gleiche Situation wieder mit den Landesangestellten, die sich hinstellen und sagen: "Hallo Landesregierung, das läuft nicht richtig und das könnte man auf diese Art und Weise ändern. Das wären unsere Vorschläge." Sie sind ja nicht da, um zu protestieren und einfach zu allem Nein zu sagen. Sie kommen ja mit Vorschlägen und somit mit konstruktiver Zusammenarbeit. Das darf man nicht einfach so wegwischen, sondern muss es wirklich so aufgreifen und dann umsetzen. Es sind rechtzeitige Warnhinweise, die es aufzugreifen gilt, um besonders diese Pensionswelle bzw. den Generationswechsel gut über die Bühne zu bringen. Wenn man sich Maßnahmen von großen Betrieben - wie bereits gesagt - wie Google oder Yahoo anschaut, dann sieht man, dass sie selbst eine eigene betriebsinterne Studie angestrebt haben, um sich anzuschauen, was junge Menschen motiviert, um in unsere Betriebe zu kommen. Wie kann man junge Menschen motivieren, diesen Arbeitsplatz anzunehmen und keinen anderen, um den Arbeitsplatz wirklich attraktiv zu gestalten? Dann gehört natürlich ein angemessener Lohn dazu, besonders für junge Menschen, die am Anfang stehen, vielleicht eine Wohnung oder ein Auto kaufen und eine Familie gründen möchten. Das ist natürlich

alles mit finanziellen Belastungen verbunden, aber es geht auch darum, den Arbeitsplatz interessant zu gestalten, wie beispielsweise mit technischen Geräten, die auf dem neuesten Stand sind, beispielsweise interne Kinderbetreuung, aber auch interne Essensmensa, fixe Arbeitszeiten, auf die man sich verlassen kann, nicht dass man permanent mit Überstunden zu kämpfen hat. All dies macht Arbeitsplätze attraktiv. Wir sind jetzt hier und haben gesehen, dass zahlreiche Menschen vor dem Landtag gestanden und darauf aufmerksam gemacht haben, dass es so nicht weitergeht und diese Situation zu ändern gilt. Deshalb stellen wir diesen Antrag, dass die Gehälter erhöht und effektiv in Bezug auf den Kaufkraftverlust angepasst werden müssen. Der Lohn muss angemessen sein und - wie bereits gesagt wurde - gute Arbeit verlangt auch einen guten Lohn. Deshalb wäre es hier wirklich sinnvoll, dem zuzustimmen und diese Anregungen sowie diese Warnhinweise, die jetzt von zahlreichen Menschen gekommen sind, aufzugreifen, darauf zu reagieren und nicht noch einmal den Fehler zu machen - wie damals bei den Jungärzten - und zu sagen: "Nein, was fällt denen eigentlich ein, was erlauben die sich eigentlich?" Das ist sicher nicht die richtige Position, die die Regierungsbank einnehmen sollte.

PRÄSIDENT: Bevor ich das Wort an den Abgeordneten Lanz erteile, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen und die Schülerinnen und Schüler des Orientierungspraktikums für Absolventen der 2. Mittelschule recht herzlich begrüßen mit der Prof.in Renate Meran. Willkommen hier im Südtiroler Landtag! Abgeordneter Lanz, bitte.

LANZ (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich möchte hier schon etwas klarstellen. Ich glaube, es ist jetzt ein halbes Jahr vergangen, wo von Seiten der Opposition nichts anderes versucht wurde, als der Regierungspartei und den Parteien der Mehrheit den Schwarzen Peter zuzuschieben, als würden wir gegen Kollektivvertragsverhandlungen und gegen Lohnerhöhungen sein. Wir haben sowohl im Wahlprogramm als auch im Regierungsprogramm verankert, dass wir für Lohnerhöhungen und für die Aufnahme von Kollektivvertragsverhandlungen sind. Auch in diesem Aspekt muss man das Thema dann bewerten. Kollege Staffler hat darauf verwiesen, dass wir von Fakten reden sollen. Er selbst weiß, dass die Kollektivvertragsverhandlungen derzeit bereichsübergreifend für 32.000 Beschäftigte geführt werden, wovon circa 20.000 im öffentlichen Dienst des Landes sind. Das heißt, die Maßnahmen, die besprochen werden, betreffen auch die anderen 12.000. Ich glaube schon, dass es legitim ist, zu sagen: "Für unseren Teil, für den Teil des Landes bzw. der Landesverwaltung sieht der Landtag einen Betrag vor. Den restlichen Teil, den man mitverhandelt hat, müssen die anderen Sozialpartner bzw. anderen Auftraggeberseiten finanzieren." Es ist legitim, dass man dann von einem Gesamtpaket spricht. Etwas, was ich auch nicht mehr verstehe, ist einfach die Tatsache, dass man die Zahl nicht mehr interpretiert. Wir haben heute im Nachtragshaushalt des Landes die circa 200 Millionen Euro und wir haben ein Gesamtpaket mit den Vorschlägen, das circa 300 Millionen Euro ausmacht. Wenn wir das auf 32.000 Beschäftigte aufrechnen, dann ergibt das im Durchschnitt pro Kopf circa 10.000 Euro. Das ergibt dann auf den Dreijahreszeitraum pro Jahr circa 3.000 Euro. Wenn wir es dann auf die Monate herunterrechnen, sind das circa 220 bis 240 Euro. Das sind die Forderungen, die Sie immer wieder stellen, die jetzt so festgeschrieben sind. Es geht jetzt nur mehr darum, dass man irgendwo noch will einen Pflog setzen und sagen: "Wir waren es, die anderen waren es nicht." Ich glaube, dass wir als Landtag hier gemeinsam die Verantwortung übernehmen und ganz klar die eingeschlagenen Wege weitergehen sollten. Es wurde Ja gesagt zu Kollektivvertragsverhandlungen, es wurde der Auftrag an die Landesregierung gegeben. Die Landesregierung hat ein Team eingesetzt, die Vertragsverhandlungen finden statt. Man gibt jetzt ein Budget dafür bereit, welches das derzeitige Angebot der Arbeitgeberseite ist. Wir dürfen nie vergessen, dass die Arbeitgeberseite in diesem Moment auch für zwei Seiten verhandeln muss. Es gibt einerseits die öffentlichen Beschäftigten, denen man natürlich eine Lohnerhöhung geben will. Es gibt auf der anderen Seite aber auch die Verantwortung gegenüber den restlichen Südtirolern, wo man eben nachhaltige Maßnahmen längerfristig garantieren will, die uns nicht einengen und die uns nicht irgendwo limitieren. Insofern glaube ich schon, dass die Maßnahmen jetzt auf dem richtigen Weg sind, wir jetzt auch von unserer Seite einen Punkt daruntersetzen sollen und die Verhandlungen weiterzuführen sind. Die Verhandlungen sollten auch vonseiten der Sozialpartner in den nächsten Wochen und Monaten zu einem Ende gebracht werden. Wenn es noch irgendwo etwas brauchen wird, wird man darüber diskutieren. Wenn etwas übrigbleibt, wird man auch darüber diskutieren. Der Weg ist eingeschlagen, der Weg ist vernünftig, wir unterstützen diesen Weg und aus diesem Grund sind wir gegen die Annahme dieses Tagesordnungspunktes.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns jetzt schon seit Monaten ausführlich über das Thema unterhalten und eines muss ich neidlos anerkennen. Den Kräften der Opposition muss ich schon zugestehen, dass es Ihnen tatsächlich gelungen ist, hier etwas darzustellen, was so nicht stimmt. Aber inzwischen ist es öffentlich fast so akzeptiert, nämlich dass es hier im Landtag eine Seite gäbe, die sich für die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst einsetzt. Das sind diejenigen, die sagen, was alles nicht in Ordnung und was zu wenig ist. Dann gäbe es noch die andere Seite, welche durch die Mehrheit im Landtag und durch die Landesregierung, den Arbeitgeber praktisch, repräsentiert ist, welche gegen die Mitarbeiter arbeiten würde. Diejenigen wollen keine ordentlichen Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter haben. Sie wollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zugestehen, dass sie eine angemessene Entlohnung bekommen und attraktive Arbeitsplätze schaffen. Dies sei nicht im Interesse der Arbeitgeberseite und nicht im Interesse der politischen Mehrheit. Das ist die Darstellung, die wir jetzt seit Monaten sehen. Hier gibt es eine Seite, die sich für die Mitarbeiter einsetzt, und die anderen, die bremsen, wehren und nichts hergeben wollen. Nur hat das mit der Realität nichts zu tun! Das zeigt sich. Es war zunächst die Debatte, obwohl im Herbst letzten Jahres angekündigt, auch bei Besprechungen direkt mit den Gewerkschaftsvertretungen: Wir werden zunächst einen Platzhalter hineintun, ganz einfach, weil wir aufgrund des technischen Haushaltes nicht die Mittel gehabt hätten - wir hatten ja mit Ach und Krach nur die Mittel für die laufenden Tätigkeiten -, damit klar ist, dass wir mit den Verhandlungen beginnen. Wir werden das dann dotieren, so wie es notwendig ist. Da gab es eine riesige Polemik, die aus meiner Sicht immer noch nicht nachvollziehbar ist, weil ganz klar gesagt wurde: Das ist nicht das Geld, das wir brauchen werden, sondern das ist der Platzhalter, damit wir die Verhandlungen beginnen können, weil es nur ein technischer Haushalt ist und wir jetzt nur diesen Betrag haben. Es war bewusst symbolisch. Sonst hätten wir vielleicht 20 oder 30 Millionen Euro hineingetan und dann hätte man Zweifel, ob wir tatsächlich glauben, dass 30 Millionen Euro für einen BÜKV für drei Jahre reichen. Nein, wir haben einen so mickrigen Betrag als Platzhalter hingegeben, damit niemand diesen Zweifel hat. Es gab eine Riesenpolemik, natürlich waren die Leute verunsichert und empört. Es schien, als wolle der Arbeitgeber überhaupt nicht ernsthaft verhandeln. Nein, wir hatten das genau angekündigt und x-fach erklärt. Nur durchs Wiederholen ist die Aussage nicht wahrer geworden, dass man die Leute mit 2 Millionen Euro hätte abspeisen wollen. So ist das öffentlich dargestellt worden. Das haben Sie doch selbst nicht geglaubt, geben Sie es zu! Das hätten Sie doch selbst nicht geglaubt, dass wir die Leute mit 2 Millionen Euro abspeisen wollten. Aber Sie haben es ständig öffentlich so dargestellt. Zum Zweiten wird nur durch Wiederholung auch nicht wahr, dass man sagt, es seien nicht 300 Millionen Euro, die auf den Tisch liegen, sondern weniger. Nein, wir haben mehrere Verwaltungen. Das ist der Bereichsübergreifende Kollektivvertrag. Hier gibt es viele verschiedene Arbeitgeber. Das ist die Landesverwaltung im engeren Sinn, das ist der Gesundheitsbetrieb. Wir haben gesagt, für diese beiden Bereiche geben wir die Mittel in den Landeshaushalt, dann ist es das Wohnbauinstitut, dann sind es die Gemeinden, dann sind es andere Körperschaften mehr. Wir haben genau errechnet, wieviel es ausmacht, wenn wir diesen Vorschlag umsetzen, den die öffentliche Delegation - übrigens die öffentliche Delegation gemeinsam, also nicht das Land, nicht Dr. Steiner, da sitzt die Vertretung des Südtiroler Gemeindenverbandes drinnen, da sitzen die Vertretungen der anderen Körperschaften drinnen - gemacht hat. Das ist die interne Vereinbarung, dass wir aus Transparenz und Kostenwahrheitsgründen die Kosten jeweils dort verorten, wo sie anfallen. Deshalb muss sie in den Haushalten der Gemeinden dann auch aufscheinen. Das sind die Mittel für den Bereichsübergreifenden Vertrag. Die werden entsprechend dem Verhandlungsverlauf dann in den Haushalten vorgesehen und genauso beim Wohnbauinstitut usw. Das ist absolut im Sinne der Gesetzgebung korrekt und so vereinbart. Das wieder in Zweifel ziehen zu wollen, ist einfach bewusst Ängste schüren und irgendwo Stimmung erzeugen wollen. Das ist unerträglich. Dann können wir uns darüber unterhalten, ob der Vorschlag gut ist und ob er die Zielsetzung erreichen wird. Dazu dient ja genau der Verhandlungstisch. Selbstverständlich können Sie im Landtag sagen, dass es noch mehr bräuchte, aber in Frage stellen, was wir auf den Tisch gelegt haben, verbitte ich mir wirklich. Das ist als ob ich sagen würde, dass das für mich eh nicht zählt. Wir sind eine Landesregierung, die diese Dinge ganz klar auf den Tisch gelegt und mit den anderen Partnern, die in der öffentlichen Delegation vertreten sind, vereinbart hat, dass jeweils die Körperschaften die analogen Mittel entsprechend zur Verfügung stellen. Also sprechen wir von rund 300 Millionen Euro. Wenn wir diese 300 Millionen Euro betrachten und das in Verhältnis setzen zu dem, was heute das Gehaltsniveau ist und die Bruttokosten sind, dann haben wir eine Erhöhung der Ausgaben von mehr als 10 Prozent. Das ist genau das, was Sie längst gefordert haben. Es ist anders strukturiert, als Sie das gefordert haben. Es sind nicht 10 Prozent reine Gehaltserhöhung, das stimmt. Ein Teil ist Gehaltserhöhung, der sogenannte Inflationsausgleich, noch einmal mit Bezug auf die besondere lokale Situation, deshalb

auch der Auftrag an das ASTAT, einen eigenen Wert zu ermitteln, der – siehe da – von dem abweicht, was der staatliche ist, und es sind andere Maßnahmen. Es ist gestern wieder – ich schließe gleich – von der Pensionierungswelle gesprochen worden, die jetzt kommt, dass wir gerade die Notwendigkeit haben, jüngere aufzunehmen. Gerade dafür ist auch ein Vorschlag gemacht worden. Einstiegsgehälter höher machen, die Kurve abfahren, ohne denen, die im Dienst sind, etwas zu nehmen. Die ersten sechs Jahre werden mitgezogen, um nicht Situationen zu erzeugen, dass ein Neueinsteiger mehr verdient, als jemand der schon im Dienst ist. All das ist berücksichtigt. Ich wünsche mir, dass diese Detaildiskussion stattfindet. Dann wird es wahrscheinlich ein anderes Ergebnis geben als der Vorschlag der öffentlichen Delegation. Es ist ja eine Verhandlung. Aber dass wir hier im Landtag immer noch so tun, als ob es nicht ein deutliches Signal gegeben hätte, mit 300 Millionen Euro auf dem Tisch, das ist für mich wirklich nicht nachvollziehbar. Hier will man ganz einfach politisches Kleingeld machen, indem man noch einmal versucht aufzuzeigen, dass es hier jemanden für die öffentlichen Bediensteten gäbe und da jemanden gäbe, der dagegen war. Nein, absolut nicht! Ich bin verantwortlich für das Personal in meinem Zuständigkeitsbereich und ich bin der Erste, der ein großes Interesse daran hat, dass wir motivierte zufriedene Mitarbeiter haben und dass wir angemessen, aber differenziert zahlen, weil wir die Situation nicht überall gleich haben. Deshalb muss man verhandeln und wir sollten jetzt endlich zulassen, dass diese Verhandlungen stattfinden.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über die Tagesordnung Nr. 8 ab: mit 14 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über den Übergang von der General- zur Artikeldebatte ab: mit 17 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 20 (Stabilitätsgesetz 2019)

1. An den Anlagen laut Artikel 1 und 5 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anlage A wird mit beigelegter Anlage A1 ersetzt,
- b) Anlage B wird mit beigelegter Anlage B1 integriert,
- c) Anlage C wird mit beigelegter Anlage C1 ersetzt,
- d) Anlage E wird mit beigelegter Anlage E1 integriert.

2. Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 20, erhält folgende Fassung:

"2. Die Deckung der Lasten in Höhe von insgesamt 565.276.697,85 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2019, von insgesamt 27.172.057,17 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2020, von insgesamt 530.315.245,43 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2021, die sich aus Artikel 1 Absätze 1 (Tabelle A) und 3 (Tabelle C) dieses Gesetzes ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der beiliegenden Tabelle E vorgesehen sind."

Art. 1

Modifiche della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 20 (legge di stabilità 2019)

1. Agli allegati di cui agli articoli 1 e 5 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 20 sono apportate le seguenti modificazioni:

- a) l'allegato A viene sostituito dall'allegato A1;
- b) l'allegato B viene integrato dall'allegato B1;
- c) l'allegato C viene sostituito dall'allegato C1;
- d) l'allegato E viene integrato dall'allegato E1.

2. Il comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 20, è così sostituito:

"2. Alla copertura degli oneri per complessivi 565.276.697,85 euro a carico dell'esercizio finanziario 2019, 27.172.057,17 euro a carico dell'esercizio finanziario 2020, 530.315.245,43 euro a carico dell'esercizio finanziario 2021 derivanti dall'articolo 1, commi 1 (tabella A) e 3 (tabella C), della presente legge, si provvede con le modalità previste dalla allegata tabella E."

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 1 wird mit folgendem Artikel ersetzt: Art.1

Änderungen am Landesgesetz vom 21. September 2018, Nr. 20 (Stabilitätsgesetz 2019)

1. An den Anlagen laut Artikel 1 und 5 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anlage A wird mit beigelegter Anlage AI ersetzt,
- b) Anlage B wird mit beigelegter Anlage B1 integriert,
- c) Anlage C wird mit beigelegter Anlage CI ersetzt,
- e) Anlage E wird mit beigelegter Anlage EI integriert.

2. Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 20, erhält folgende Fassung:

2. Die Deckung der Lasten in Höhe von insgesamt 617.051.604,56 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2019, von insgesamt 54.701.610,24 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2020, von insgesamt 545.597.734,55 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2021, die sich aus Artikel 1 Absätze 1 (Tabelle A) und 3 (Tabelle C) dieses Gesetzes ergeben, erfolgt gemäß den Modalitäten, die in der beiliegenden Tabelle E vorgesehen sind."

"L'articolo 1 viene sostituito dal seguente articolo: Art. 1

Modifiche alla legge provinciale 21 settembre 2018, n. 20 (legge di stabilità 2019)

1. Agli allegati di cui agli articoli 1 e 5 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 20 sono apportate le seguenti modificazioni:

- a) l'allegato A viene sostituito dall'allegato AI;
- b) l'allegato B viene integrato dall'allegato B1;
- c) l'allegato C viene sostituito dall'allegato CI;
- e) l'allegato E viene integrato dall'allegato EI.

2. Il comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 20, è così sostituito:

2. Alla copertura degli oneri per complessivi 617.051.604,56 euro a carico dell'esercizio finanziario 2019, 54.701.610,24 euro a carico dell'esercizio finanziario 2020, 545.597.734,55 euro a carico dell'esercizio finanziario 2021 derivanti dall'articolo 1, commi 1 (tabella A) e 3 (tabella C) della presente legge, si provvede con le modalità previste dalla allegata tabella E."

Landeshauptmann Kompatscher, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich glaube, vielleicht in einem Aufzug alle Änderungsanträge erläutern zu können, die vonseiten der Landesverwaltung kommen. Das ist die Aktualisierung aller Anlagen und Punkte. Natürlich sind dann immer die Beträge entsprechend richtiggestellt. Was ist noch passiert? Sie werden vielleicht im Vergleich gesehen haben - zuletzt hat es noch einige Hinweise in den Ämtern gegeben hat -, dass Beträge zuzuordnen sind. An der Gesamtausrichtung hat sich aber so gut wie gar nichts geändert. Das sind ganz minimale Verschiebungen bzw. Zuordnungen auf die korrekten Kapitel, die dann natürlich in allen Artikeln einen Niederschlag finden, weil die Gesamtbeträge dann auch entsprechend korrigiert sind. Sämtliche Abänderungsanträge beziehen sich auf diese letzten kleinen Änderungen, die aber nicht im Sinne von Neufinanzierungen neuer Vorhaben oder sonst was zu Buche schlagen. Ich denke, Detailfragen liegen dann auch vor. Diese kann man dann spezifisch zu den einzelnen Kapiteln beantworten. Wir werden im Zuge der Debatte dazu kommen. Aber insgesamt sind diese Abänderungsanträge die letzte Version, die aufgrund von Rückmeldungen der Abteilungen erfolgt sind, weil irgendwo noch ein Punkt nicht so zugeordnet war, wie es ursprünglich gewünscht war, bzw. weil ein Betrag richtigzustellen war. Es sind also keine substantiellen Änderungen vorgenommen worden.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den **Änderungsantrag** ab: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 2

Voranschlag der Einnahmen

1. Am Voranschlag der Einnahmen laut Artikel 1 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 21, in geltender Fassung, werden die Änderungen laut beigelegter Anlage A vorgenommen.

Art. 2

Stato di previsione dell'entrata

1. *Allo stato di previsione dell'entrata di cui all'articolo 1 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 21, e successive modifiche, sono apportate le variazioni di cui all'annesso allegato A.*

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 2 wird mit folgendem Artikel ersetzt:

"Art. 2 - Voranschlag der Einnahmen

1. Am Voranschlag der Einnahmen laut Artikel 1 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 21, in geltender Fassung, werden die Änderungen laut beigelegter Anlage A vorgenommen."

"L'articolo 2 viene sostituito dal seguente articolo:

Art. 2 - Stato di previsione dell'entrata

1. Allo stato di previsione dell'entrata di cui all'articolo 1 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 21, e successive modifiche, sono apportate le variazioni di cui all'annesso allegato A."

Es liegt nun auch die Liste vor, welche die Fragen an die Regierungsmitglieder betreffend Umbuchungen betrifft. Wir beginnen mit der Umbuchung Nr. 5 und Nr. 27, die an den Landeshauptmann ergehen. Abgeordnete Atz Tammerle, Sie haben das Wort, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Unter Nr. 5 sind über 5 Millionen Euro gebundener Verwaltungsüberschuss drinnen. Es geht um das neue Bibliothekszentrum und die außerordentliche Instandhaltung der Militärlasernen. Die Frage ist, wieviel von diesen Beträgen für das Bibliothekszentrum und wieviel für die Instandhaltung der Militärlasernen vorgesehen ist. Werden diese 5 Millionen Euro halbiert, fällt 1 Million Euro auf das Bibliothekszentrum und 4 Millionen Euro auf die Instandhaltung der Militärlasernen? Zudem stellt sich die Frage, warum hier das Land dafür zuständig ist, eine Militärlaserne sozusagen instandzuhalten. Warum werden dafür Landesgelder verwendet? Dasselbe gilt für Punkt 27, wo noch einmal 5 Millionen Euro drinnen sind. Der Buchstabe "E" steht für Einnahmen und der Buchstabe "U" für "uscite", wobei ich jetzt anmerken möchte, dass gerade in Bezug auf das Recht des Gebrauches der Muttersprache hier der Buchstabe "A" für Ausgänge verwendet werden sollte. Ich glaube kaum, dass es im Deutschen "Usgänge" heißt. Ich bitte hier das nächste Mal das Recht auf Gebrauch der Muttersprache zu gewährleisten.

Weiters positiv hervorzuheben ist ein Betrag, der in der Liste angegeben ist, wo es um den Direktzug Bozen-Wien geht. Das ist ein positiver Aspekt.

Dann habe ich noch eine Frage zur Nr. 421, wo es um eine ...

PRÄSIDENT: Entschuldigung, das werden wir nachher machen. Wir besprechen jetzt die Punkte, welche den Landeshauptmann betreffen, und gehen dann schrittweise mit den einzelnen Regierungsmitgliedern weiter.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich würde jetzt alle aufzählen.

PRÄSIDENT: Wie gesagt, wir beginnen jetzt mit dem Landeshauptmann und fahren dann mit Landesrat Widmann, Landesrat Achammer usw. fort. Wir behandeln jetzt Nr. 5 und Nr. 27, wie von Ihnen und dem Abgeordneten Staffler beantragt.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Gut, dann sind es diese zwei gewesen.

PRÄSIDENT: Landeshauptmann Kompatscher, Sie haben das Wort, bitte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Es handelt sich hier um die Übertragung des gebundenen Verwaltungsüberschusses. Das ist jetzt nicht ein freier Verwaltungsüberschuss, sondern ein bereits gebundener, das heißt, wir müssen das neu vorsehen. Wir haben ja praktisch eine Verschuldung aufgenommen, zumindest die Aufnahme von Verschuldung für diese beiden Vorhaben "Bibliothekszentrum" und "Tausch von Militärliegenschaften gegen Arbeiten" genehmigt. Das betrifft bedeutende Beträge. Beim Bibliothekszentrum sind es rund 60 Millionen Euro. Die Tauschgeschäfte betragen rund 160 Millionen

Euro. Entschuldigung, der Gesamtbetrag liegt bei 260 Millionen Euro, wenn man die Rahmenabkommen aller Jahre von 2003 herauf, soweit sie in die Zukunft geschrieben sind, betrachtet. Da ist für einen bestimmten Betrag - also nicht für alle - ermächtigt worden, Schulden aufzunehmen, die man natürlich immer dann realisiert, wenn Projekte umgesetzt werden. Es ist nicht so, dass wir das ganze Geld geliehen haben, sondern das rufen wir ab, ist also wie eine Art Kontokorrent. Das rufen wir ab, wenn wieder ein Projekt aussteht. Über die Militärliegenschaften im Rahmen dieser Tauschgeschäfte, die gemacht werden, haben wir uns schon oft unterhalten, das ist klar. Das Autonomiestatut sieht vor, dass nicht mehr in Gebrauch befindliche Liegenschaften übertragen werden. Tatsache ist, dass es wie in allen anderen Regionen Italiens - das betone ich - für die allermeisten Liegenschaften so ist, dass sie irgendwo immer in Gebrauch sind. Die vorhergehende Landesregierung hat irgendwann beschlossen, dass wir einen Tausch machen. Sonst läuft das ewig weiter, die Areale dort sind offiziell in Gebrauch. Wir sind ja nicht diejenigen, die feststellten, ob sie in Gebrauch sind oder nicht. Das ist der Haken an der Regelung und das sollen wir uns ganz offen eingestehen. Das ist eben nicht möglich. Sie führen immer wieder die Region Aosta ins Feld. Auch wir haben Liegenschaften kostenlos übertragen bekommen. Es gibt schon eine ganze Liste dafür, aber - wie in der Region Aosta - haben wir sehr viele, bei denen wir Tauschgeschäfte machen. Die Region Aosta ist in der gleichen Lage. Wir bezahlen nicht, sondern der Unterschied ist, dass wir tauschen und damit den Kostenmehrwert wieder im Land behalten, weil die Aufträge an einheimische Unternehmen gehen. Das Volumen des Vermögens des Militärs in Südtirol, sprich die Liegenschaften, die Flächen - wenn wir es als Flächen definieren wollen - reduzieren sich auf ein Fünftel und 20 Prozent bleiben noch Militärliegenschaften nach Abwicklung aller dieser Geschäfte. Also von 100 Prozent gehen wir auf 20 Prozent zurück, bauen dafür zum einen - das war in der Vergangenheit hauptsächlich der Fall - Wohnungen für das fixbedienstete Personal beim Militär. Den Pflichtwehrdienst gibt es ja nicht mehr. Und zum anderen sind es Sanierungen von Militärkasernen, die eben tatsächlich in Gebrauch sind. Das ist die Gegenleistung. Diese Kosten übernehmen wir und bekommen dafür die Grundstücke. Das ist das Prinzip.

Warum ist dieser Betrag jetzt neu im Haushalt, als Einnahme und Ausgabe? Sie haben es richtig gesehen. Die Kapitelbezeichnungen sind digital im System mit den Buchstaben "E" und "U" gekennzeichnet. Auf Italienisch bedeuten sie "Entrata" und "Uscita", das haben Sie richtig bemerkt. In der Darstellung für uns werden wir künftig das "E" und das "A" drinnen haben. Ich bin mir nicht sicher, ob wir den digitalen Code doppelt anwenden können. Dann müssten wir wahrscheinlich zwei Programme führen. Das ist ein digitaler Code, aber für unsere Bezeichnung wird das selbstverständlich klar dargestellt werden. Diesbezüglich haben Sie Recht.

Warum ist das jetzt im Haushalt noch einmal drinnen? Weil das im letzten Haushaltsjahr tatsächlich nicht ... Das war vorgesehen, das wird heuer schon vorgeschlagen. Wir werden die Arbeiten ausschreiben und durchführen. Aus zeitlichen Verzögerungen ist es noch nicht passiert. Deshalb wird das Ganze übertragen. Beim Bibliothekszentrum ist bekannt, warum das passiert. Weil das Unternehmen, das den Wettbewerb gewonnen hat, sich in einem Ausgleichsverfahren befindet. Dann musste man abwarten, bis das Konkursgericht die Masseverwalter ermächtigt, die Arbeiten trotzdem weiterzuführen. Das hat sehr lange gedauert. Jetzt scheint es so zu sein, dass das umgesetzt werden kann. Die Ausgabe hat nicht stattgefunden. Deshalb muss Einnahme und Ausgabe übertragen werden. Also scheint das wieder auf. Dasselbe gilt für die Militärliegenschaften. Ich kann Ihnen jetzt leider nicht das Detail liefern, aber das sind sowieso nur "acconti", erste Zahlungen. Das Gesamtvolumen, wie gesagt, ist wesentlich höher. Das sind nur sogenannte Anzahlungen oder Teilzahlungen für die Ausführung dieser Arbeiten. Ich hoffe, damit gedient zu haben.

ABGEORDNETE: *(unterbricht)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Das muss ich nachfragen. Nachdem das Paket sehr groß ist, muss ich nachfragen, um welche Instandhaltungsarbeiten an Immobilien es geht. Es kann zwischen den Standorten Sterzing, Schlanders, Eppan usw. sein. Da muss ich jetzt passen. Aber das kann ich Ihnen nachliefern lassen.

PRÄSIDENT: Wir kommen nun zur Umbuchung Nr. 421 und Nr. 422. Die Frage kommt vom Abgeordneten Staffler an Landesrat Widmann. Bitte, Abgeordneter Staffler.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich glaube, es war Nr. 422 und Nr. 423. Höchstens es hat sich in der Tabelle etwas verschoben, also von der alten Tabelle auf die neue. Das kann natürlich sein. Aber hier geht es um das Einnahmekapitel E044000390 und die entsprechende Ausgabe, die Übertragung einer Immobilie auf die Firma Infranet, 16 Millionen Euro Einnahme und 16 Millionen Euro Ausgabe. Darum geht es, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hatte genau die gleiche Frage. Ich möchte aber noch hinzufügen, ich weiß nicht, ob es genau in das gleiche Kapitel fällt bzw. in die gleiche Immobilie fällt. Da gibt es ja noch auf Seite 16 Nr. 1075 und Nr. 1076, wo es um die Übertragung einer Immobilie geht. Ist das eine andere?

WIDMANN (Landesrat für Gesundheit, Digitale Infrastruktur, Genossenschaftswesen - SVP): Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auf Ihre Anfrage kann ich Folgendes mitteilen: Das ist eine Einbuchung und eine Ausbuchung der gleichen Immobilie, und zwar von einem Kapitel im Besitz der Infranet. Das braucht Infranet für eine Kapitalaufstockung, damit sie Liquidität hat und Liquidität aufnehmen kann, um die Breitbandversorgung des Landes zu garantieren. Dadurch bekommt sie liquide Mittel. Das ist die Immobilie, wo praktisch sie selbst sitzt, nämlich unten in einem Teil des TIS-Gebäudes.

PRÄSIDENT: Die nächste Frage wurde ebenfalls vom Abgeordneten Staffler an Landesrat Achammer gestellt. Sie betrifft die Umbuchung Nr. 488. Bitte, Abgeordneter Staffler.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ganz kurz, Herr Landesrat! Hier geht es um 113.500.000 Euro, die eingeschrieben wurden. Könnten Sie uns bitte diese große Summe erklären, was alles damit beabsichtigt und gemeint ist. Danke schön!

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Kollege Staffler, damit wird der Rotationsfonds mehrjährig dotiert. Der Rotationsfonds bezieht sich jetzt nicht nur auf ein Jahr, sondern auf drei Jahre. Sie kennen die verschiedenen Zugänge, die es zum Rotationsfonds für vergünstigte Finanzierungen gibt: Betriebsnachfolge, Neugründung, betriebliche Investitionen. Und wie bereits gesagt, sind es die begünstigten Finanzierungen, bei denen es den entsprechenden Rückfluss dazu gibt. Das ist bisher schon so gewesen. Wir haben den Rotationsfonds im Durchschnitt zwischen 40 und 50 Millionen jährlich finanziert und dotiert. Das ist jetzt auch für die vorgesehenen drei Jahre so.

PRÄSIDENT: Die nächste Frage betrifft Umbuchung Nr. 520 und Nr. 521 und wurde vom Abgeordneten Staffler an den Landesrat Bessone gestellt. Bitte, Abgeordneter Staffler, Sie haben das Wort.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke schön, Herr Präsident! Hier geht es um die Ausgabe von 48 Millionen Euro und noch einmal 5,4 Millionen Euro für den Hochbau. Also insgesamt stehen dem Hochbau nun fast 54 Millionen Euro mehr zur Verfügung. Wenn Sie bitte kurz erklären, für welche Projekte das geplant ist. Danke schön!

BESSONE (assessore all'edilizia e servizio tecnico, patrimonio, libro fondiario e catasto - Lega Alto Adige – Südtirol): Sono previsti questi investimenti, Le leggo le varie cifre:

Rifugio Petrarca	3.852.000	€	la gara è andata deserta
Punti logistici di Braies, Stegona e San Vigilio	4.057.000	€	sono fatiscenti
Scuola professionale Marconi a Merano	24.443.000	€	ristrutturazione di più scuole a rotazione italiane e tedesche
Centro scolastico Comune Provincia di La Villa	10.425.000	€	ristrutturazione del centro scolastico
Museo minerario di Predoi	996.000	€	ampliamento
Centro sociale Trayah a Brunico	2.551.000	€	sopraelevazione

In tutto sono 48.910. Grazie!

PRÄSIDENT: Wir gehen weiter mit Umbuchung Nr. 1062, Nr. 1063 und Nr. 1067. Die Fragen sind jeweils an den Landeshauptmann gerichtet. Abgeordneter Köllensperger, bitte.

KÖLLENSPERGER (Team Köllensperger): Es geht um AA Finance - Ausschüttung von Sachdividenden. Ich hätte gerne eine Erklärung dazu. Hier gibt es eine Ausgabe und eine Einnahme. Könnten Sie uns das vielleicht gemeinsam erklären? Vielen Dank!

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Geschätzter Kollege Köllensperger! Es ist ja bekannt, dass wir die Agentur Südtirol Finance mit Jahresende schließen. Vorher sollten alle Abwicklungen erfolgt sein. Auf jeden Fall mit Jahresende, ganz einfach, weil wir inzwischen die Möglichkeit haben, mit einer eigenen Kapitalverwaltungsgesellschaft Operationen abzuwickeln, die ursprünglich für Südtirol Finance gedacht waren. Sie können sich vielleicht noch daran erinnern. Man hat dann festgestellt, nachdem Südtirol Finance nicht die Voraussetzung für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat, dass wir, wenn wir Finanzoperationen abwickeln wollten, trotzdem eine Ausschreibung hätten machen müssen. Wir haben jetzt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Inhouse-Gesellschaft dort die Möglichkeit Direktbeauftragungen zu geben und deshalb schließen wir Südtirol Finance. Südtirol Finance hat aber einige Aktivitäten gemacht, die jetzt nicht unmittelbar mit Kapitalverwaltung zu tun haben, also im Sinne von einer sogenannten SGR, sprich einer ermächtigten Kapitalverwaltungsgesellschaft, sondern auch Dienstleistungen für die Landesverwaltung, die Verwendung von Mitteln, zum Beispiel Vorschüsse für das Bausparen. Das betrifft nun die Nr. 1.067, was jetzt an die ASWE übertragen wird. Soviel zu dieser Operation. Es ist nichts Neues, sondern es wird von Südtirol Finance auf ASWE übertragen. Bei Nr. 1062 und Nr. 1063 - immer als Eingang und Ausgang klarerweise, wie es bei Südtirol Finance auch schon der Fall war - ändert sich nichts. Die Mittel sind vorhanden und werden dann für Zwecke verwendet. Das sind Ausschüttungen von Sachdividenden des sogenannten AlpGIP-Fonds, was wir auch im Landeshaushalt übernehmen müssen, weil wir ja Südtirol Finance ja schließen. Sie werden mir jetzt wahrscheinlich die Frage stellen, was das für ein Fonds ist. Dazu möchte ich jetzt gleich einen Bericht verlesen. Das ist wahrscheinlich zielführender, als wenn ich hier irgendwie versuche, das zu erläutern. Das ist im Zusammenhang mit dem EIF, sprich mit dem Europäischen Investmentfonds, zu sehen. Sie können sich sicher an Jean-Claude Juncker erinnern, der ja auch mit dem Juncker-Fonds bekannt geworden ist, indem man hier Mittel in Anspruch nimmt. *"Der EIF - European Investmentfonds verfolgt die institutionelle Aufgabe, verstärkt länderübergreifende Maßnahmen zur Kapitalisierung der Unternehmen mit besonderer Berücksichtigung der KMU's zu ergreifen, auf der Grundlage des erfolgten "Baltic Innovation Fund", der in allen baltischen Staaten tätig ist. Dieses Projekt der Einrichtung eines Fonds im alpinen Raum "Alpine growth investment Platform" (AlpGIP) – so nennt er sich – ist im Rahmen der makroregionalen Alpenstrategie EUSALP, der oberitalienischen Regionen und der Leadpartner Lombardei, Piemont und Veneto entstanden. In diesem Zusammenhang ist auch die Gesellschaft Südtiroler Gesellschaft Finance AG als Südtiroler Partner in das Projekt miteinbezogen worden. Dieser Fonds investiert in bestehende bekannte Fonds, die am Markt sind und die nötige Expertise und Kompetenz mitbringen. Dieser Ansatz ermöglicht es dem AlpGIP sofort aktiv zu werden. Der Fonds hat eine Mindestdotierung von 70 Millionen Euro mit einer 40-prozentigen Beteiligung EIF, des Europäischen Investmentfonds sowie einer Hebelwirkung für die Beteiligung von privaten zum Ziel gesetzt. Die restlichen Quoten werden von den einzelnen Regionen gezeichnet."* Der Bericht ginge noch länger weiter. Worum geht es grundsätzlich? Das ist ein tolles Angebot der Europäischen Union, dass sie praktisch einen Hebel erzeugen. Wenn Regionen in einen solchen Fonds miteinzahlen, gibt der Europäische Investmentfonds Mittel dazu, die dann für die Kapitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Da wollten wir natürlich dabei sein. Ursprünglich war geplant - dies vielleicht noch als Information -, das auf Euregio-Ebene gemeinsam zu machen. Der Staat Österreich hat entschieden, dass das die Republik Österreich dort für alle Bundesländer macht und somit war es Tirol nicht mehr möglich, mitzutun. Das war der ursprüngliche Gedanke. Deshalb haben wir uns mit diesem anderen Partner der EUSALP bei einem Fonds beteiligt. Ich hoffe, damit Auskunft gegeben zu haben.

PRÄSIDENT: Wir kommen nun zur Umbuchung Nr. 1075 und Nr. 1076. Die Frage geht an Landesrat Bessone von der Abgeordneten Atz Tammerle. Bitte, Sie haben das Wort.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke schön! Hier finden wir 2,5 Millionen Euro im Einnahmen- und auch im Ausgabenkapitel. Es geht um die unentgeltliche Abtretung von verschiedenen Liegenschaften. Hier meine Frage: Um welche Liegenschaften es sich handelt und in welchem Sinne unentgeltlich? Warum wird das abgetreten? Ich möchte einfach die Gründe dafür in Erfahrung bringen.

BESSONE (assessore all'edilizia e servizio tecnico, patrimonio, libro fondiario e catasto - Lega Alto Adige – Südtirol): Egregia collega, La ringrazio per la domanda. È la stessa modalità dell'altra volta, mi aveva fatto una domanda simile per una stessa operazione, ovvero l'importo di 2.500.000 euro è relativo semplicemente a movimentazioni contabili in entrata e in uscita per permettere le cessioni gratuite dei mobili della Provincia ai Comuni, in questo modo le operazioni vengono tracciate a livello contabile.

Comunque nello specifico si tratta delle cessioni

- al Comune di Laives di un terreno utilizzato come parcheggio-camper pubblico in zona industriale Vurza,
- al Comune di Egna della sede dell'Unione delle associazioni di Egna,
- di muretti, strade e diverse pertinenze a vari Comuni della provincia.

Queste cessioni sono possibili in virtù della richiesta da parte dei Comuni di un bisogno istituzionale ai sensi dell'articolo 20 della legge provinciale n. 2 del 1987. Grazie!

PRÄSIDENT: Wir kommen nun zur letzten Frage zur Umbuchung Nr. 1080 an den Landeshauptmann, gestellt vom Abgeordneten Köllensperger, bitte.

KÖLLENSPERGER (Team Köllensperger): Wir entnehmen hier der Beschreibung, dass es um den Flughafen ABD Vertrag – finanzielle Deckung im Hinblick auf die Gesellschaftsabtretung geht. Könnten Sie uns das bitte kurz erklären?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Herr Präsident, geschätzter Kollege Köllensperger! Das ist die Deckung für den Dienstleistungsvertrag bis zum Moment der Abtretung. Wir haben ja im laufenden Jahr die Kosten zu tragen. Es besteht ja weiterhin die Pflicht für ABD den Flughafen zu betreiben. Bekanntlich ist das kein Geschäft, sondern eben in den letzten Jahren immer mit öffentlicher Kofinanzierung erfolgt. Das ist ja eines der Themen gewesen, über das wir immer diskutiert haben. Das gilt ausdrücklich bis zur Übertragung. Mit diesem Betrag decken wir jetzt die Kosten bis zum Herbst und gehen davon aus, dass es dann nicht mehr notwendig ist. Mit der Übertragung, mit der Abtretung der Quoten müssen wir natürlich keine Deckung mehr leisten. Das gilt also ganz klar nur bis zur Übertragung. Es gibt dann keine Finanzierung mehr. Damit endet auch der Dienstleistungsvertrag. Wir haben diesen vorausschauend so formuliert, dass er praktisch nur gilt, solange wir selbst Eigentümer der Gesellschaft sind. In dem Moment, in dem wir abtreten, erlischt dieser Vertrag und der neue Erwerber muss die Kosten allein tragen. Aber bis dahin müssen wir die Deckung gewährleisten, welche ja bekanntlich bis zur Übertragung innerhalb von 60 Tagen ab Termin zu erfolgen hat. Ich habe jetzt noch keinen Termin, aber es wird Ende August, Anfang September sein.

PRÄSIDENT: Das waren die Erläuterungen der Landesregierung. Wir kommen nun zum Ersetzungsantrag, der bereits erläutert wurde. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung über den **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag):** mit 16 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 3

Voranschlag der Ausgaben

1. Am Voranschlag der Ausgaben laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 21, in geltender Fassung, werden die Änderungen laut beigelegter Anlage B vorgenommen.

Art. 3

Stato di previsione della spesa

1. Allo stato di previsione della spesa di cui all'articolo 2 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 21, e successive modifiche, sono apportate le variazioni di cui all'annesso allegato B.

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 3 wird mit folgendem Artikel ersetzt:

Art. 3 - Voranschlag der Ausgaben

1. Am Voranschlag der Ausgaben laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 21, in geltender Fassung, werden die Änderungen laut beigelegter Anlage B vorgenommen."

"L'articolo 3 viene sostituito dal seguente articolo:

Art.3 - Stato di previsione della spesa

1. Allo stato di previsione della spesa di cui all'articolo 2 della Legge provinciale 21 settembre 2018, n. 21, e successive modificazioni, sono apportate le variazioni di cui all'annesso allegato B."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 4

Aktualisierung der Anlagen am Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2019-2021

1. Als Auswirkung der Änderungen am Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, welche aus dem gegenständlichen Gesetz hervorgehen, werden an den Anlagen laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 21, in geltender Fassung, folgende Änderungen vorgenommen:

- a) an der Anlage C die Änderungen laut beigelegter Anlage C,
- b) an der Anlage D die Änderungen laut beigelegter Anlage D,
- c) an der Anlage E die Änderungen laut beigelegter Anlage E,
- d) an der Anlage F die Änderungen laut beigelegter Anlage F,
- e) die Anlage G wird mit der beigelegten Anlage G ersetzt,
- f) die Anlage H wird mit der beigelegten Anlage H ersetzt,
- g) die Anlage M wird mit der beigelegten Anlage M ersetzt,
- h) die Anlage O wird mit der beigelegten Anlage O ersetzt,
- i) die Anlage Q wird mit der beigelegten Anlage Q ersetzt,
- j) an der Anlage P die Änderungen laut beigelegten Anlagen 4, 5, 10 und 11;
- k) die Anlage N wird mit der beigelegten Anlage N ersetzt.

Art. 4

Aggiornamento degli allegati al bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano 2019- 2021

1. Per effetto delle variazioni allo stato di previsione dell'entrata e della spesa derivanti dalla presente legge agli allegati di cui all'articolo 3 della legge provinciale 21 settembre 2018, n. 21, e successive modifiche, sono apportate le seguenti modifiche:

- a) all'allegato C le variazioni di cui all'annesso allegato C;
- b) all'allegato D le variazioni di cui all'annesso allegato D;
- c) all'allegato E le variazioni di cui all'annesso allegato E;
- d) all'allegato F le variazioni di cui all'annesso allegato F;
- e) l'allegato G è sostituito dall'annesso allegato G;
- f) l'allegato H è sostituito dall'annesso allegato H;
- g) l'allegato M è sostituito dall'annesso allegato M;
- h) l'allegato O è sostituito dall'annesso allegato O;
- i) l'allegato Q è sostituito dall'annesso allegato Q;
- j) all'allegato P le variazioni di cui agli annessi allegati 4, 5, 10 e 11;
- k) l'allegato N è sostituito dall'annesso allegato N.

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 4 wird mit folgendem Artikel ersetzt:

Art. 4 - Aktualisierung der Anlagen am Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2019-2021

1. Als Auswirkung der Änderungen am Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, welche aus dem gegenständlichen Gesetz hervorgehen, an den Anlagen laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 21. September 2018, Nr. 21, in geltender Fassung, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) an der Anlage C die Änderungen laut beigelegter Anlage C,
- b) an der Anlage D die Änderungen laut beigelegter Anlage D,
- c) an der Anlage E die Änderungen laut beigelegter Anlage E,
- d) an der Anlage F die Änderungen laut beigelegter Anlage F,
- e) die Anlage G wird mit der beigelegten Anlage G ersetzt,
- f) die Anlage H wird mit der beigelegten Anlage H ersetzt,
- g) die Anlage M wird mit der beigelegten Anlage M ersetzt,
- h) die Anlage O wird mit der beigelegten Anlage O ersetzt,
- i) die Anlage Q wird mit der beigelegten Anlage Q ersetzt,
- j) an der Anlage P die Änderungen laut beigelegten Anlagen 4, 5, 10 und 11;
- k) die Anlage N wird mit der beigelegten Anlage N ersetzt,".

"L'articolo 4 viene sostituito dal seguente articolo:

Art. 4 - Aggiornamento degli allegati al bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano 2019-2021

1. Per effetto delle variazioni allo stato di previsione dell'entrata e della spesa derivanti dalla presente legge agli allegati di cui all'articolo 3 della Legge provinciale 21 settembre 2018, n. 21, e successive modificazioni, sono apportate le seguenti modificazioni:

- a) all'allegato C le variazioni di cui all'annesso allegato C;
- b) all'allegato D le variazioni di cui all'annesso allegato D;
- c) all'allegato E le variazioni di cui all'annesso allegato E;
- d) all'allegato F le variazioni di cui all'annesso allegato F;
- e) l'allegato G è sostituito dall'annesso allegato G;
- f) l'allegato H è sostituito dall'annesso allegato H;
- g) l'allegato M è sostituito dall'annesso allegato M;
- h) l'allegato O è sostituito dall'annesso allegato O;
- i) l'allegato Q è sostituito dall'annesso allegato Q
- j) all'allegato P le variazioni di cui agli annessi allegati 4, 5, 10 e 11;
- k) l'allegato N è sostituito dall'annesso allegato N;".

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 5

Anlagen am Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021

1. Folgende Anlagen werden genehmigt:

- a) Änderungen der im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 vorgesehenen aktiven Rückstände nach der Rechnungslegung des Jahres 2018 (Anlage SE),
- b) Änderungen der im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 vorgesehenen passiven Rückstände nach der Rechnungslegung des Jahres 2018 (Anlage SU),
- c) Begleitbericht zum Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen 2019-2021.

Art. 5

Allegati all'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2019 e per il triennio 2019-2021

1. Sono approvati i seguenti allegati:

- a) variazione ai residui attivi previsti nel bilancio di previsione 2019-2021 a seguito del rendiconto generale per l'esercizio 2018 (allegato SE);
- b) variazione ai residui passivi previsti nel bilancio di previsione 2019-2021 a seguito del rendiconto generale per l'esercizio 2018 (allegato SU);

c) *nota integrativa all'assestamento al bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano 2019-2021.*

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 5 wird mit folgendem Artikel ersetzt:

Art. 5 - Anlagen am Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2019 und für den Dreijahreszeitraum 2019-2021

1. Folgende Anlagen werden genehmigt:

- a) Änderungen der im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 vorgesehenen aktiven Rückstände nach der Rechnungslegung des Jahres 2018 (Anlage SE),
- b) Änderungen der im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 vorgesehenen passiven Rückstände nach der Rechnungslegung des Jahres 2018 (Anlage SU),
- c) Begleitbericht zum Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen 2019-2021,
- d) Anlage 8 – Daten von Interesse des Schatzmeisters."

"L'articolo 5 viene sostituito dal seguente articolo:

Art. 5 - Allegati all'assestamento del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per l'anno finanziario 2019 e per il triennio 2019- 2021

1. Sono approvati i seguenti allegati:

- a) variazione ai residui attivi previsti nel bilancio di previsione 2019-2021 a seguito del rendiconto generale per l'esercizio 2018 (allegato SE);
- b) variazione ai residui passivi previsti nel bilancio di previsione 2019-2021 a seguito del rendiconto generale per l'esercizio 2018 (allegato SU);
- c) nota integrativa all'assestamento al bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano 2019-2021;
- d) allegato 8 – dati d'interesse del Tesoriere."

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 5-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, "Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)"

1. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3, in geltender Fassung, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

i) Gebäude, Anlagen und Grundstücke im Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates und des gesetzesvertretenden Dekretes vom 26. Juni 2015, Nr. 105, in geltender Fassung, beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Maßnahmen zum Abbau, zur definitiven Beseitigung der Unfallgefahren in Zusammenhang mit gefährlichen Substanzen sowie zur Sanierung des Standortes durchgeführt werden.

Art. 5-bis

Modifica della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, "Istituzione dell'imposta municipale immobiliare (IMI)"

1. Dopo la lettera h) del comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 23 aprile 2014, n. 3, e successive modifiche, è aggiunta la seguente lettera:

i) i fabbricati, gli impianti e i terreni ricadenti nel campo d'applicazione della direttiva 2012/18/UE del Parlamento europeo e del Consiglio, del 4 luglio 2012, sul controllo del pericolo di incidenti rilevanti connessi con sostanze pericolose, recante modifica e successiva abrogazione della direttiva 96/82/CE del Consiglio e del decreto legislativo 26 giugno 2015, n. 105, e successive modifiche, limitatamente al periodo in cui sono in corso gli interventi volti allo smantellamento, all'eliminazione definitiva del pericolo di incidenti rilevanti connessi con sostanze pericolose nonché alla bonifica del sito.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über Artikel 5-bis: mit 17 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 5-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, "Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich"

1. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 7 (Vollzeit- und Teilzeitlehrgang) - 1. Der Lehrgang ist ein Vollzeit- oder Teilzeitlehrgang. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den praktischen und theoretischen Unterricht zu besuchen."

Art. 5-ter

Modifica della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, "Norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario"

1. L'articolo 7 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 7 (Corsi a tempo pieno e a tempo parziale) - 1. Il corso comporta un impegno a tempo pieno o a tempo parziale dei partecipanti con obbligo di frequenza delle attività didattiche, pratiche e teoriche."

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 5-ter? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 5-quater

Änderung des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16 "Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals und der Körperschaften des Landes"

1. In Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, in geltender Fassung, werden die Wörter "oder Einstellung des Verfahrens" gestrichen.

Art. 5-quater

Modifica della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, "Responsabilità amministrativa degli amministratori e del personale della Provincia e degli Enti provinciali"

1. Nel comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, e successive modifiche, sono soppresse le parole: "o di emanazione di un provvedimento di archiviazione".

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann eröffne ich die Abstimmung über Artikel 5-quater: mit 17 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes"

1. Nach Artikel 36 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"5-bis. Die Landesregierung ergreift Maßnahmen, um die unangemessene Inanspruchnahme der Dienste der Notaufnahme in den Krankenhäusern einzuschränken. Unbeschadet des Absatzes 5, gehen in der Notaufnahme genossene aufschiebbare Leistungen in dem von der Landesregierung festgelegten Ausmaß zur Gänze zu Lasten der Patientin/des Patienten, selbst wenn sie/er von der Bezahlung des Tickets befreit ist. Die Landesregierung legt die Richtlinien zur Anwendung dieser Bestimmung sowie die Patientengruppen fest, die von der Zahlung befreit sind."

2. Die Überschrift von Artikel 36-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Nicht erfolgte Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen".

Art. 6

*Modifiche della legge provinciale 5 marzo 2001 n. 7,
"Riordinamento del servizio sanitario provinciale"*

1. Dopo il comma 5, dell'articolo 36, della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"5-bis. La Giunta provinciale emana provvedimenti per limitare gli accessi inappropriati ai servizi di pronto soccorso negli ospedali. Fatto salvo quanto previsto dal comma 5, le prestazioni differibili fruite in pronto soccorso sono interamente a carico della/del paziente, anche se esentata/o dal pagamento del ticket, nella misura stabilita dalla Giunta provinciale. La Giunta provinciale fissa i criteri di applicazione della presente disposizione nonché le tipologie di pazienti escluse dal pagamento."

2. La rubrica dell'articolo 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituita: *"Mancata fruizione di prestazioni sanitarie"*.

Es ist ein **Änderungsantrag** von den Abgeordneten Rieder, Ploner Franz und Köllensperger eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 6: Der Artikel wird gestrichen."

"Articolo 6: L'articolo è soppresso."

Abgeordnete Rieder, Sie haben das Wort für die Erläuterung, bitte.

RIEDER (Team Köllensperger): Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Der neue Absatz 5-bis, der hier eingeführt wird, ist eigentlich nicht notwendig, da durch den Absatz 5 in geltender Fassung bereits ausreichende Regelungen zur Inanspruchnahme der Erste-Hilfe-Leistungen vorhanden sind. Also bereits jetzt werden in der Ersten-Hilfe-Leistungen in folgender Form finanziell geregelt und verrechnet: Jede Erste-Hilfe-Behandlung muss unabhängig vom Ausmaß der zu erbringenden Leistungen mit 15 Euro verrechnet werden, das Erste-Hilfe-Ticket. Unangemessene Erste-Hilfe-Leistungen, die vom behandelten Arzt bestätigt werden, können bereits jetzt mit 50 Euro zuzüglich der gesamten instrumentellen Leistungen, ausgenommen der ticketbefreiten Leistungen, dem Patienten verrechnet werden. Bei konsequenter Umsetzung dieser Regelung würde sich zeigen, ob dies eine geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Zugänge zu den Notaufnahmen ist.

Der bereits vorhandene Artikel 36 Absatz 5 regelt bereits die Angemessenheit der Ersten-Hilfe-Leistung ausreichend. Er muss nur angewandt werden. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass dieser Artikel schwer umsetzbar ist, da es zu zahlreichen Unstimmigkeiten und Beschwerden von Seiten der Patientinnen und Patienten kam und deshalb eigentlich nicht angewandt wird. Wenn er dann angewandt wird, müsste man auch in dieser Hinsicht noch eine Evaluation machen, ob die Anwendung dieses Artikels wirklich zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme von Erste-Hilfe-Leistungen führt.

Der neue Artikel 5-bis ermöglicht noch keine praktische Anwendung, da die Landesregierung erst die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen, sprich die Definition der unangemessenen Erste-Hilfe-Leistungen, die Definition der Patientengruppen usw., erarbeiten muss. In dieser Form ist er praktisch nicht umsetzbar. Es ist – wenn wir dann darauf hin denken - zu erwarten, dass er in dieser Form wieder zu einer Verbürokratisierung führt, zu mehr Arbeit, ohne eine spürbare Entlastung für die Notaufnahmen zu bringen. Am Schluss kommt eigentlich noch der wichtigste und schwierigste Punkt in diesem Zusammenhang, nämlich steht noch nicht fest, wer die Angemessenheit – wobei schon die Definition "angemessen" schwierig sein wird - einer Leistung vornimmt und wer die Verantwortung übernimmt, falls es zu Fehleinschätzungen kommt. In der der Triage arbeiten meistens KrankpflegerInnen, die keine Diagnosen stellen dürfen. Unklar bleibt also, wer die Beurteilung vornimmt, dass es sich um "aufschiebbare Leistungen" handelt, und wer beurteilt, ob ein Patient wirklich weggeschickt werden kann oder nicht. Was dann passiert, wenn ein Patient oder eine Patientin weggeschickt wird und sich danach herausstellt, dass die Leistung vielleicht doch dringend gewesen wäre, kann sich jeder vorstellen. Daher glaube ich, dass dieser Artikel zu streichen ist.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Artikel selbst, aber ich kann jetzt auch zum Abänderungsantrag reden. Ich würde nur gerne den Landesrat ganz kurz um seine Aufmerksamkeit bitten. Ich möchte jetzt generell etwas zur Problematik der Überlastung der Notaufnahmen und in dem Moment vielleicht auch der unangemessenen – das ist immer so ein relativer Begriff – Inanspruchnahme der Notaufnahme sagen. Grundsätzlich wird hier mit diesem Artikel ja ein Problem aufgeworfen, das richtig ist. Es ist durchaus der Fall, dass

Patienten in die Notaufnahme gehen, obwohl das vielleicht gar nicht notwendig wäre. Die Frage ist aber: Bekämpfen wir hier das Symptom oder bekämpfen wir hier die Ursache? Ich glaube, wir müssen uns fragen, warum Menschen in die Notaufnahme gehen und Erste-Hilfe-Leistungen in Anspruch nehmen. Das hat sehr oft auch damit zu tun, dass einerseits, wenn sie zum Hausarzt gehen, der Hausarzt nur sehr geringe Möglichkeiten einer Diagnose hat. Das hat andererseits aber auch damit zu tun, dass, wenn sie zu einem Facharzt gehen wollen, sehr lange warten müssen, bis sie überhaupt einen Termin beim ihm bekommen. Jetzt stellen Sie sich die Situation vor: Einem Patienten ist übel und er hat vielleicht Schmerzen in der Brust. Was macht er? Er kann natürlich jetzt zu einem Kardiologen gehen, bekommt vielleicht in zwei Monaten einen Termin, was ihm aber zu unsicher erscheinen wird. Er kann zum Hausarzt gehen, der eine generelle Diagnose stellen wird. Wenn sich dieser nicht sicher ist, wird er ihn auch in die Notaufnahme schicken. Deswegen glaube ich, wäre es wichtig, dass wir einmal grundsätzlich darüber nachdenken, dass wir die Hausärzte in Südtirol mit einer Standarddiagnosemöglichkeit ausstatten. Warum sollte ein Hausarzt beispielsweise nicht standardmäßig über ein EKG, über ein Ultraschallgerät oder über eine Blutanalyse verfügen? Hier reden wir nicht von einem großen Blutbild, sondern einfach von einem kleinen Standardblutbild. Diese drei Bereiche gehören heute eigentlich zu einer modernen Praxis dazu, um einmal sozusagen die Grundproblematiken abzuklären. Ich glaube, wenn wir uns darauf einigen könnten, dass wir vielleicht auch die Hausarztpraxen mit diesen Geräten ausstatten, dann hätten die Hausärzte schon viel mehr Möglichkeiten, Diagnosen zu stellen, ohne dass dann die Patienten weitergereicht werden und - umgekehrt - die Patienten das Gefühl haben, dass, wenn sie zum Hausarzt gehen, dieser ein EKG machen oder, wenn sie vielleicht Schmerzen im Bauchraum haben, einen Ultraschall durchführen kann. Somit würde der Patient nicht sofort in die Notaufnahme gehen. Im Moment gibt es diese Dinge bei den Hausärzten einfach nicht. Die Hausärzte verbringen einen Großteil ihrer Zeit heute mit Bürokratie und nicht mehr mit der Versorgung der Patienten. Das ist etwas, worüber sich die Hausärzte immer wieder beschweren. Ich glaube, damit könnten wir dieses Problem akuter bekämpfen, als wenn wir jetzt sozusagen fast schon die Patienten strafen, die in die Notaufnahme gehen.

PLONER Franz (Team Köllensperger): Herr Präsident! Nun, die Zugänge zur Notaufnahme oder Erste-Hilfe – das ist der gängige umgangssprachliche Begriff – sind mit vielen Landesregierungsbeschlüssen - und hier verweise ich auf den Beschluss vom 27. November 2018, Nr. 1249 und vom 3. Juli 2018, Nr. 656, fußend auf das Landesgesetz Nr. 7 vom Jahr 2001 - geregelt, sodass mit diesem Gesetz, was hier dieses bis-Gesetz ist, keine Reduktion der Zugänge zu den Notaufnahmen der Ersten-Hilfe zu erwarten sind. Die Notaufnahmen – das müssen wir ganz ehrlich sagen – sind ein Zugang für viele Patienten, die keine Leistung vor Ort in den Bezirken draußen erreichen. Es beginnt bei den Touristen bis hin zu Leuten, die keinen Hausarzt haben, weil dieser vielleicht nicht nachbesetzt wurde usw. Da gibt es viele Thematiken, die man ansprechen könnte. Was will man letzten Endes mit diesen Gesetzesnovellierungen erreichen? Es geht letztlich darum, die Zugänge zu den Notaufnahmen zu reduzieren und – ich glaube, das ist immer das größte Problem – die dortigen Wartezeiten zu verringern. Nun sucht die Politik intensiv nach Lösungen, um dem Andrang auf die Notaufnahme der Krankenhäuser zu begegnen, indem sie einfach den Selbstbehalt hochzieht. Wenn ich nicht in die Kategorie rein falle, muss ich alles selbst bezahlen. Für gewisse Kategorien in den Notaufnahmen führt man diesen Selbstbehalt ein. Wir haben jetzt schon einen Selbstbehalt von 50 Euro plus alle Leistungen, wenn es nicht gerechtfertigte Leistungen sind. Das ist bereits jetzt durch den Landesregierungsbeschluss von 2018 geregelt. Er wird nur nicht richtig angewandt. Wir sind uns einig, dass die Patienten besser gesteuert und informiert werden müssen, wenn sie in die Notaufnahme gehen. Diese bessere Steuerung der Patienten muss aber auf der Basis einer fachlich – das ist entscheidend – medizinischen Ersteinschätzung erfolgen und darf niemals zum Verlust der Patientensicherheit gehen. Das ist unser primäres Prinzip. Rein durch ein Bestrafungssystem, indem der Patient durch ein Kodierungssystem – da nenne ich das Manchester-Triage-System, das wir eingeführt haben, mit den Farben grün, blau, weiß – eingestuft wird, hat an sich nichts mit der Schwere zu tun, sondern damit, wie ich die Patienten in der Notaufnahme kodiere, um sie einer Risikogruppe zuzuordnen, erlangen wir noch keine Reduktion der Zugänge. Sind nun einmal die Patienten im Krankenhaus, so müssen sie aus rechtlichen Gründen – das ist ganz entscheidend – betreut werden und können nicht nach dem Hinweis auf eine mögliche Bezahlung der erfolgten Leistung ohne ärztliche Betreuung entlassen werden. Zudem ist – und das ist auch entscheidend – Diagnosestelle die Primärkompetenz des Arztes und kann nicht auf eine Pflegeperson delegiert werden. Das ist die primäre Aufgabe des Arztes. Wenn wir nun wirklich eine Reform wollen, dann muss man die Probleme im Notdienst an den Wurzeln packen. Dies bedeutet, dass wir die ambulante, die stationäre und rettungsdienstliche Notfallversorgung in einem System zusammenfassen

müssen. Dies erlaubt, die Patienten besser über das Notsystem zu steuern, um die Notaufnahmen der Krankenhäuser nicht von Patientenbagatellerkrankungen zu belegen. Nun, das könnten - wenn man richtig überlegt - sogenannte Not-Leid-Stellen sein - das gibt es auch im Ausland schon - oder medizinische Versorgungszentren. Man heißt das auch sogenannte Portalambulanzen direkt mit einem praktischen Arzt vor Ort an den Notaufnahmen, die die Basismediziner 24 Stunden für 24 Stunden vorab betreuen, oder integrierte Notfallzentren oder Bereitschaftsdienste. Es gibt viele Modelle. Dieser neue 5-bis-Artikel ermöglicht noch keine praktische Anwendung, da der Landesrat erst die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen – das heißt, er muss einmal die "unangemessenen Erste-Hilfe-Leistungen" definieren – und Definitionen der Patientengruppe erstellen muss, weshalb dieser novellierte Gesetzestext, wie von uns vorgeschlagen, gestrichen werden soll, da er nicht zur Abnahme der Zugänge – und das wollen wir – führen wird, wohl aber eher zu einer Verbürokratisierung der Arbeit in den Notaufnahmen und in den Ticketbüros. Ich empfehle deshalb dem Landesrat, den Artikel 36 – so wie er jetzt ist – zu belassen und ihn nicht durch den neuen Artikel 5-bis zu ergänzen, da die jetzigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Beschlüsse der Landesregierung ausreichende veraltungstechnische Maßnahmen beinhalten. Zudem – das glaube ich – läuft man mit diesem Gesetzestext Gefahr, dass er von der Regierung angefochten wird, da er mit den LEA-Vorgaben, den Ticketbestimmungen des Staates und dem Ersten-Hilfe-Kodex nicht kohärent ist. Danke!

WIDMANN (Landesrat für Gesundheit, Digitale Infrastruktur, Genossenschaftswesen - SVP):

Sehr geehrter Herr Präsident, wertere Kolleginnen und Kollegen! Ich kann nur sagen, dass vieles von dem, was Sie gesagt haben, absolut korrekt ist und auch stimmt. Auch die Vorschläge, wie man das eine oder andere angehen könnte, um die Wartezeiten zu reduzieren, sind absolut plausible Vorschläge, genauso wie jene des Kollegen Knoll. Daran ist zu arbeiten und in Zukunft der eine und andere auch umzusetzen. Grundsätzlich haben Sie ja Recht, dass der jetzige Artikel schon die Möglichkeit gäbe, Sanktionen auszuschalten. Das ausschlaggebende Detail aber ist von Ihnen nicht genannt worden. Im Bozner Raum ist es einfach Gewohnheit, in die Erste-Hilfe zu gehen, ganz egal, was man hat. Also ein Bauer aus Prettau geht sicher später in die Erste-Hilfe als normalerweise die urbane Bevölkerung. Deshalb ist auch in Bozen eine spezielle Überfüllung und Überlastung der Ersten-Hilfe gegeben. Artikel 5-bis verbessert das Ganze, und das ist der wesentliche Unterschied, bei dem Sie mir auch Recht geben werden. Wenn Sie einmal in der Ersten-Hilfe drinnen sind und es unangemessen ist, da Sie beispielsweise einen verbogenen Nagel haben oder ein leichtes Unwohlsein verspüren, was im Prinzip eindeutig mit weiß oder grün kodiert wird, dann sind Sie mit dem jetzigen Gesetz schon in der Strafe. Das heißt, Sie haben schon falsch geparkt und es wäre eine Sanktion zu verhängen, wenn dieser Artikel angewandt wird, ganz egal, ob sie dann die Beratung bekommen, dass sie entweder nach Hause zur Beobachtung, zum Hausarzt oder zur Guardia Medica gehen können. Das macht keinen Sinn, das heißt, wenn man diesen Artikel, den Sie zitieren, anwenden würde. Mit dem neuen Artikel 5-bis – und das ist der wesentliche Unterschied – gehen sie hinein, bekommen genauso, wie Herr Ploner gesagt hat, eine entsprechende medizinische Beratung und haben dann die Wahl, ob sie zum Hausarzt, zur Guardia Medica oder wieder nach Hause gehen möchten. Sie sind aber noch nicht in der Strafe. Das ist der große Unterschied. Ich glaube, dass das Sinn macht. Der bürokratische Aufwand ist unvergleichlich geringer, weil er einer Sanktion, einem viel komplizierteren Ablauf als diese Maßnahme vorbeugt. Deshalb macht es Sinn und ich bitte Sie für diesen Vorschlag zu stimmen, denn er ist weniger bürokratisch, bürgerfreundlicher und patientenfreundlicher sowie auch von der medizinischen Versorgung eindeutig die bessere Lösung.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den **Änderungsantrag** ab: mit 10 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 6? Niemand. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt

Art. 6-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, "Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2019, 2020 und 2021 und andere Bestimmungen"

*1. Artikel 16 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, erhält folgende Fassung:
"4. Für die Kollektivvertragsverhandlungen wird zu Lasten des Landeshaushaltes 2019-2021 die Höchstausgabe von 206,9 Millionen Euro genehmigt. Davon wird für den bereichsübergreifenden*

Kollektivvertrag die Höchstausgabe von 195,5 Millionen Euro genehmigt. 21 Millionen Euro für das Jahr 2019, 78,5 Millionen Euro für das Jahr 2020 und 96 Millionen Euro für das Jahr 2021. Diese Beträge beinhalten anteilmäßig die Zuweisungen an die Landesverwaltung und an den Südtiroler Sanitätsbetrieb, nicht aber an die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften, die Seniorenwohnheime, das Institut für sozialen Wohnbau, das Verkehrsamt Bozen und die Kurverwaltung Meran. Für den Abschluss des Landeskollektivvertrages des Lehrpersonals der Schulen staatlicher Art wird für die noch ausstehenden Punkte die Höchstausgabe von 11,4 Millionen Euro genehmigt. 3,8 Millionen Euro für das Jahr 2019, 3,8 Millionen für das Jahr 2020 und 3,8 Millionen Euro für das Jahr 2021.

2. Nach Artikel 16 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, wird folgender Absatz eingefügt:

"4-bis. Für die Berechnung der allgemeinen Gehaltserhöhungen bei den Vertragserneuerungen wird als Bezugsgrundlage der HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex für die Europäische Union) herangezogen. Unter Berücksichtigung der lokalen Preisentwicklung, ist als HVPI-Index der lokale HVPI anzuwenden, der vom Landesinstitut für Statistik ASTAT berechnet wird."

Art. 6-bis

Modifica della legge provinciale 29 aprile 2019, n. 2, "Variazioni del bilancio di previsione della Provincia autonoma di Bolzano per gli esercizi 2019, 2020 e 2021 e altre disposizioni"

1. Il comma 4 dell'articolo 16 della legge provinciale 29 aprile 2019, n. 2, è così sostituito:

"4. Per la contrattazione collettiva è autorizzata, a carico del bilancio provinciale 2019-2021, una spesa massima complessiva di 206,9 milioni di euro. La spesa massima complessiva autorizzata per il contratto collettivo intercompartimentale è di 195,5 milioni di euro. 21 milioni di euro per l'anno 2019, di 78,5 milioni di euro per l'anno 2020 e di 96 milioni di euro per l'anno 2021. Tali importi si riferiscono all'amministrazione provinciale e all'Azienda sanitaria dell'Alto Adige ma non comprendono le assegnazioni ai comuni, alle comunità comprensoriali, alle residenze per anziani, all'Istituto per l'edilizia sociale, all'Azienda di soggiorno e turismo di Bolzano e all'Azienda di soggiorno di Merano. Per la conclusione del contratto collettivo provinciale del personale docente delle scuole statali la spesa massima complessiva autorizzata per le parti ancora sospese, è di 11,4 milioni di euro. 3,8 milioni di euro per l'anno 2019, di 3,8 milioni di euro per l'anno 2020 e di 3,8 milioni di euro per l'anno 2021.

2. Dopo il comma 4 dell'articolo 16 della legge provinciale 29 aprile 2019, n. 2, è inserito il seguente comma:

"4-bis. Per il calcolo degli aumenti generali in sede di rinnovo contrattuale si assume come base di riferimento l'indice IPCA (indice dei prezzi al consumo armonizzato per i paesi dell'Unione Europea). Tenuto conto dell'evoluzione locale sui prezzi, l'indice IPCA da applicare è l'IPCA locale calcolato dall'istituto provinciale di statistica ASTAT."

Wer wünscht das Wort zu Artikel 6-bis? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 6-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1,

"Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes"

1. Artikel 63-quater Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitglieder der Kontrollorgane gemäß Absatz 1 werden unter jenen Rechnungsprüfern ausgewählt, welche im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis eingetragen sind, oder, in Vertretung der Landesverwaltung, unter den Planbediensteten des Landes, welche in einer Liste der Abteilung Finanzen eingeschrieben und im Besitz der beruflichen Voraussetzungen sind, die mit Dekret des Landeshauptmannes, das nicht als Verordnung zu betrachten ist, für die Erfüllung der Aufgabe festgesetzt wurden. Für diese gelten auch die Bestimmungen des Artikels 2399 des Zivilgesetzbuches."

*Art. 6-ter**Modifiche della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, "Norme in materia di bilancio e di contabilità della Provincia Autonoma di Bolzano"*

1. Il comma 2 dell'articolo 63-quater della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. I membri degli organi di controllo di cui al comma 1 sono scelti tra i revisori legali iscritti nell'apposito registro, o, in rappresentanza dell'amministrazione provinciale, fra i dipendenti provinciali di ruolo iscritti in un elenco, tenuto presso la Ripartizione finanze, in possesso di requisiti professionali stabiliti con decreto del Presidente della Provincia di natura non regolamentare per l'espletamento dell'incarico. Agli stessi si applicano le disposizioni dell'articolo 2399 del codice civile."

Gibt es Wortmeldungen dazu? Keine. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen ist Artikel 6-ter genehmigt.

*Art. 7**Allgemeine Haushaltsgleichgewichte*

1. Im Sinne und als Auswirkung des Artikels 50, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, wird mit Verabschiedung des gegenständlichen Gesetzes die Aufrechterhaltung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte festgehalten.

*Art. 7**Equilibri generali di bilancio*

1. Ai sensi e per gli effetti dell'articolo 50, comma 2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, con l'approvazione della presente legge si dà atto del permanere degli equilibri generali di bilancio.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann eröffne ich die Abstimmung über Artikel 7: mit 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

*Art. 7-bis**Aufhebungen*

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 35 Absatz 1-bis und Artikel 36-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung,
- b) Artikel 13 Absatz 8 dritter Satz des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12."

*Art. 7-bis**Abrogazioni*

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) il comma 1-bis dell'articolo 35 e il comma 3 dell'articolo 36-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche;
- b) il terzo periodo del comma 8 dell'articolo 13 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12."

Es ist ein **Abänderungsantrag** von Landesrat Achammer eingebracht worden, der folgendermaßen lautet: "Artikel 7-bis: 1. Artikel 7-bis Buchstabe b) wird gestrichen."

"Articolo 7-bis: 1. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 7-bis è soppressa."

Landesrat Achammer, Sie haben das Wort für die Erläuterung, bitte.

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Wir würden mit diesem Streichungsantrag den Buchstaben b), den wir eigentlich erst in der Gesetzgebungskommission eingefügt haben, wieder herausnehmen, weil ein Verwaltungsweg zu klären ist. Es wäre um die Streichung eines dritten Satzes gegangen, Landesgesetz Nr. 12/2000, über die Beschwerde zur außerschulischen Nutzung von Landesstrukturen, die an den Landesrat für Vermögen geht, der dann nach Anhörung der Landesräte die definitive Entscheidung fällt. Wir würden

diesen Satz für den Moment doch belassen und intern noch einmal den Weg abklären, bevor wir eventuell gesetzlich Hand anlegen. Wir nehmen also die ursprünglich vorgesehene Streichung wieder heraus. Es bleibt also so wie gehabt.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den **Änderungsantrag** ab: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so geänderten Artikel 7-bis? Niemand. Dann stimmen wir darüber: mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 8

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Art. 8

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen ist Artikel 8 genehmigt.

Wer wünscht das Wort zur Stimmabgabeerklärung? Niemand. Dann kommen wir zur offenen Schlussabstimmung über Landesgesetzentwurf Nr. 25/19: mit 18 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Punkt 98 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 24/19: "Außeretatmäßige Verbindlichkeit."*

Punto 98) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 24/19: "Debito fuori bilancio."*

Begleitbericht/ Relazione accompagnatoria:

Artikel 79 Absatz 4/octies des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, sieht für die Region und die Provinzen die Verpflichtung vor, mit eigenem Gesetz die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, zu übernehmen.

Artikel 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, "Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017 (Finanzgesetz 2015)", in geltender Fassung, regelt die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und sieht vor, dass die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, in die Buchhaltungsordnungen des Landes übernommen werden.

Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe e) des genannten GvD Nr. 118/2011 verfügt, dass der Regionalrat [Landtag] die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung mit Gesetz anerkennt.

Dieser Bericht erläutert den Inhalt des Gesetzes.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 1

In Jahren 2017 und 2018 hat die Italienische Landesbibliothek "Claudia Augusta" einen weiteren Umstrukturierungsplan in Angriff genommen, und war mit einer Ergänzung der Sammlung (Zeitung und Zeitschriften) beschäftigt.

Die zu gestaltenden Änderungen waren viele und es war nicht möglich, rechtzeitig die Zweckbindung für den Mitgliedsbeitrag an ANAI (Associazione Nazionale Archivistica Italiana) und in Beziehung auch für die relative Zeitschrift zu besorgen.

Die vorliegende Anfrage ist nötig, um die Kontinuität in der Zeitschriften-Dokumentation und im Dienst an der Bürgerschaft zu wahren.

Es ist außerdem notwendig, auf den Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Dienstleistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß durchgeführt wurden, soll mit diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außeretmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 220,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 2

Mit Maßnahme der Ausschreibungsbehörde vom 22.10.2018, n. 673274 sind die Mitglieder der Bewertungskommission für die Überprüfung der technischen Unterlagen der an dem offenen Verfahren über EU-Schwelle Kode 558751/2018 für die Lieferung von EDV-Geräten: Computer mit geringer Umweltbelastung und Tablets für die Didaktik an den ladinischen Schulen teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer, ernannt worden. Es ist nicht miteinbezogen worden, dass Herr Ivo Kofler ein externes Mitglied von oben genannter Kommission, der Anrecht auf Sitzungsgelder hat, ist. Die diesbezüglichen Kosten sind daher nicht zweckgebunden worden, was zu einer außeretmäßigen Verbindlichkeit geführt hat.

Es ist außerdem notwendig, auf den Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Dienstleistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß durchgeführt wurden, soll mit diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außeretmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 1.170,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 3

Die Transportfirma Alidosi ist beauftragt worden das Projekt "Bustraining: das korrekte Benehmen in den öffentlichen Verkehrsmitteln" mit den Schülerinnen und Schülern der ladinischen Grundschulen durchzuführen. Fälschlicherweise ist die diesbezügliche Ausgabe nicht zweckgebunden worden, was zu einer außeretmäßigen Verbindlichkeit geführt hat.

Es ist außerdem notwendig, auf den Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Dienstleistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß durchgeführt wurden, soll mit diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit der außeretmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 400,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 4

Artikel 16 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, sieht die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirates für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin vor. Die Artikel 5, 6 und 7 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 20. Oktober 2003, Nr. 46, regeln die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin.

In Folge wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 25. November 2014, Nr. 1420 (Ernenennung des wissenschaftlichen Beirates für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin gemäß Artikel 16 des Landesgesetzes Nr. 14 vom 15. November 2002), die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates für die Sonderausbildung ernannt und verfügt, dass die betreffenden Mitglieder Anrecht auf die vom Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6 (Vergütungen für Mitglieder von Kommissionen, Beiräten, Komitees und anderen beliebig bezeichneten Arbeitsgruppen, die bei der Südtiroler Landesverwaltung eingesetzt sind) vorgesehenen Vergütungen haben. Demnach erhalten Sie Sitzungsgelder in Höhe von 37,56 Euro pro Stunde für das Jahr 2015 bis 38,08 Euro pro Stunde für das Jahr 2018. Außerdem steht Ihnen ein Kilometergeld von 0,38/Km Euro bis

0,46/Km Euro zu. In Folge wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 10. Juli 2018, Nr. 683, zwei Mitglieder des genannten Beirates ersetzt.

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus:

aus dem Präsidenten/der Präsidentin der Ärzte- und Zahnärztekammer;

aus dem Direktor/der Direktorin des Amtes für Gesundheitsordnung;

aus den Sanitätsdirektorinnen und Sanitätsdirektoren der Sanitätsbetriebe des Provinz Bozen;

aus vier Ärztinnen/Ärzten in Allgemeinmedizin;

aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Fachrichtungen des Ausbildungslehrgangs;

aus vier Fachleuten im Bereich der ärztlichen Fortbildung.

Der Wissenschaftliche Beirat ist fünf Jahre lang im Amt und verfällt im November 2019. Zu seinen Aufgaben zählen die Begleitung des Lehrgangs und die Überwachung der Qualität desselben, die Ausarbeitung der Kriterien für die Akkreditierung der Ausbildungsstrukturen und Lehrpraxen, die Begutachtung der Ansuchen über Bildungsguthaben und individuellen Stundenpläne, Vorschläge zur Auswahl der Dozentinnen und Dozenten sowie der Tutorinnen und Tutoren, Vorschlag zur Auswahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren für die praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalte. Der Wissenschaftliche Beirat hat maßgeblich an der Entwicklung der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin beigetragen und gab wichtige Impulse für die Qualitätssicherung der genannten Ausbildung.

Die für die Tätigkeit als Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat vorgesehenen Vergütungen in Höhe von 10.368,31 Euro wurden nicht zweckgebunden aus Gründen, die auf die Einführung der neuen Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, in Kraft seit 1.1.2016, zurückzuführen sind. Es handelt sich deshalb um außeretatmäßige Verbindlichkeiten. Mit der Einführung der neuen Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltung besteht die Möglichkeit nicht mehr, die Zweckbindung gleichzeitig mit der Flüssigmachung (gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 6 des DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25, "Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie") vorzunehmen.

Obwohl die anzuerkennende außeretatmäßige Verbindlichkeit aufgrund einer nicht korrekten Anwendung der rechtlichen und buchhalterischen Bestimmungen über die Tätigkeit der Ausgaben entstanden ist, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist. Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Dienstleistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß durchgeführt wurden, soll mit diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außeretatmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 10.368,31 Euro für das Haushaltsjahr 2019 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 5

Für die Erbringung der Dienstleistung für die Verteidigungstätigkeit wird die Autonome Provinz Bozen dem mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalt den Betrag von 195.726,01 Euro zahlen.

Der Anteil in Höhe von 195.726,01 Euro zu Lasten der verschiedenen Haushaltsjahre wurde nicht zweckgebunden aus Gründen, die auf die Einführung der neuen Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, in Kraft seit 1.1.2016, zurückzuführen sind. Es handelt sich deshalb um außeretatmäßige Verbindlichkeiten. Mit der Einführung der neuen Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltung besteht nicht mehr die Möglichkeit, die Zweckbindung gleichzeitig mit der Flüssigmachung (gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 6 des DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25, "Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie") vorzunehmen.

Diese Bestimmung wurde nach dem Grundsatz des tempus regit actum auf die gegenständlichen Aufträge in Zusammenhang mit verschiedenen Zivilverfahren betreffend verschiedene Betrugsdelikte gegen die Autonome Provinz Bozen angewandt. Die Tätigkeit war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Buchhaltungssystems noch nicht abgeschlossen zumal die etwaige Vollstreckung der Urteile noch offen war.

Es ist außerdem notwendig, auf den Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick

auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Diesbezüglich wird auch ausgeführt, dass die Gerichtsverfahren bekanntlich eine lange Dauer haben und somit eine exakte Buchung sehr schwierig ist.

Punkt 5.2 Buchstabe g) der Anlage Nr. 4/2 zum Gv.D. Nr. 118/2011 sieht für die Aufträge an externe Rechtsanwälte deren Fälligkeit nicht absehbar ist, vor, dass die Buchungen im Haushaltsjahr in dem der Vertrag abgeschlossen wird vorgenommen werden; dies in Abweichung des Grundsatzes der potenzierten Kompetenz, und zwar um die Deckung der Ausgabe zu gewährleisten. Diesbezüglich wird ausdrücklich die Übertragung auf den Haushalt, an dem die Verpflichtung fällig werden wird, ermöglicht.

Die Prozesskosten sind zudem aufgrund der entsprechenden Ministerialdekrete von vorne herein festgelegt und wurden vom Gericht liquidiert.

In der Anwendung der Honorare ist auf die allgemeinen Kriterien der zum Zeitpunkt der erbrachten Tätigkeit geltenden Tarifordnung abzustellen. In diesem Sinne Artikel 9 des G.D. vom 24. Jänner 2012, Nr. 1, zum Gesetz erhoben mit Änderungen durch das Gesetz vom 24. März 2012, Nr. 27, Artikel 41 des M.D. vom 20. Juli 2012, Nr. 140, in Kraft getreten am 23. August 2012 und Artikel 28 des M.D. vom 10. März 2014, Nr. 55.

Demnach können das M.D. vom 8. April 2004, Nr. 127 oder die nachfolgenden Ministerialdekrete vom 20. Juli 2012, Nr. 140 oder vom 10. März 2014, Nr. 55 zur Anwendung kommen.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Dienstleistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß durchgeführt wurden, soll mit diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außerordentlichen Verbindlichkeit von insgesamt 195.726,01 Euro für das Haushaltsjahr 2019 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 6

Der Artikel 44 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, sieht die Errichtung des Landesethikkomitees als Beratungsorgan der Landesverwaltung in ethischen Fragen, die sich aus der Tätigkeit im Gesundheitswesen und der Forschung in den Bereichen der Medizin, Gesundheitsschutz und Biologie ergeben, vor.

Zu den Aufgaben des Landesethikkomitees gehören die Förderung der ethischen Entscheidungskultur im Gesundheitswesen und in der Bevölkerung durch geeignete Initiativen, Gutachten und Stellungnahmen zu ethischen Fragestellungen im Gesundheitsbereich, Beratung der Landesverwaltung in ethischen Fragestellungen im Gesundheitsbereich, Erarbeitung von Vorschlägen für die Aus- und Fortbildung über ethische Fragen, die mit der ärztlichen und pflegerischen Betreuung zusammenhängen.

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 3240/2003 wurde eine Funktionszulage von Euro 1.625,00 (+ Mehrwertsteuer) für den Vizepräsidenten des Landesethikkomitees pro Jahr ohne zusätzliche Sitzungsgelder genehmigt.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 273/2014 wurde das Landesethikkomitee laut Artikel 44 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 für die Dauer von drei Jahren ernannt und es wurde verfügt, dass den Mitgliedern des Landesethikkomitees die ihnen zustehenden vom Beschluss der Landesregierung Nr. 3240/2003 vorgesehenen Vergütungen ausgezahlt werden.

Das Landesethikkomitee hat seit seinem Bestehen einen besonderen Schwerpunkt auf die ethischen Fragestellungen zu folgenden Themen gelegt und dabei ethisch begründete Richtlinien für die tägliche Praxis aller betroffenen Personen geliefert: Lebensbeginn, Lebensende, Kommunikation im Gesundheitswesen, Allokation der Ressourcen, der verletzte Patient, Gesundheit und Lebensstil, Sucht, Familie und Gesellschaft als ethische Herausforderung.

Mit verschiedenen Initiativen wie Tagungen, Artikelserien, Publikationen, Weiterbildungsveranstaltungen, Gutachten und Stellungnahmen, Beiträge in den Mass media und durch die Durchführung von großen und differenzierten langfristigen Projekten wie "Advance care planning und Patientenverfügung" sowie "Implementierung von Ethikberatung in den Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen in Südtirol" hat das Landesethikkomitee bisher einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung des Gesundheitspersonals, zur Qualität der Gesundheitsversorgung und zur Orientierung der Bevölkerung in der Entscheidungsfindung im gesundheitlichen Bereich geleistet und leistet ihn immer noch.

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten das Landesethikkomitee nach außen, verfolgen die Durchführung der im Komitee getroffenen Entscheidungen und vorgeschlagenen Vorhaben; ihnen ob-liegen die Koordinierung der Arbeitsgruppen, die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen, die Beschaffung von Informationen, das Knüpfen und Pflegen der Kontakte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, die Verantwortung und Organisation der an die Öffentlichkeit gerichteten Tätigkeiten.

Die Zulagen an den Vizepräsidenten Prof. Georg Marckmann in Höhe von 1.267,50 Euro des drittsten Jahr 2016 und 1.982,50 für das Jahr 2017 zu Lasten des Haushaltsjahres wurden nicht zweckgebunden aus Gründen, die auf die Einführung der neuen Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, in Kraft seit 1.1.2016, zurückzuführen sind. Es handelt sich deshalb um außeretatmäßige Verbindlichkeiten. Mit der Einführung der neuen Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltung besteht die Möglichkeit nicht mehr, die Zweckbindung gleichzeitig mit der Flüssigmachung (gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 6 des DLH vom 31. Mai 1995, Nr. 25, "Verordnung über die freihändigen Vergaben und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie") vorzunehmen.

Obwohl die anzuerkennende außeretatmäßige Verbindlichkeit aufgrund einer nicht korrekten Anwendung der rechtlichen und buchhalterischen Bestimmungen über die Tätigkeit der Ausgaben entstanden ist, ist eine Haftung auszuschließen, da die zuständigen Bediensteten von der anhaltenden Gültigkeit der genannten Verordnung Nr. 25/1995 ausgingen, wengleich diese Bestimmung von der neuen Regelung über die harmonisierte Buchhaltung aufgehoben wurde.

Es ist außerdem notwendig, auf den bereits ausreichend belegten Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Dienstleistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß durchgeführt wurden, soll mit diesem Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außeretatmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 3.250,00 Euro für das Haushaltsjahr 2019 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummern 7 u. 8

Die Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [...], die Verordnung (EU) 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [...] sowie die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bilden die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des operationellen Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE für den Zeitraum 2014-2020 und des Kooperationsprogramms "INTERREG V A Italien-Österreich" (2014- 2020).

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 259 vom 10. März 2015 den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission C (2015) 902 vom 12. Februar 2015 zur Genehmigung des operationellen Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol CCI 2014IT16RFOP005 zur Kenntnis genommen.

Das Amt für europäische Integration ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 832 vom 8. Juli 2014 ernannt worden, im Rahmen des operationellen Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE für den Zeitraum 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die Funktion der Verwaltungsbehörde auszuüben.

Das Amt für europäische Integration ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1067 vom 16.09.2014 ernannt worden, im Rahmen des Kooperationsprogramms "Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020" die Funktion der Verwaltungsbehörde auszuüben.

Der Artikel 54 der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 sieht vor, dass Bewertungen zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung von Programmen sowie zur Bewertung ihrer Wirksamkeit, ihrer Effizienz und ihrer Aus-

wirkungen vorgenommen werden müssen. Die Bewertungen werden von Experten vorgenommen, die von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktional unabhängig sind. Die Bewertungen werden über Mittel der technischen Hilfe des Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE 2014-2020 sowie des Kooperationsprogramms "INTERREG V A Italien-Österreich" (2014- 2020) finanziert.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 978 vom 12.09.2017 die Wettbewerbsausschreibung zur Vergabe der Dienstleistung der unabhängigen Bewertung des Operationellen Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE 2014-2020 und des Kooperationsprogramms "Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020" der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol genehmigt (CIG-Code Los Nr. 1: 7190851DF4; CIG-Code Los Nr. 2: 7191203073).

Für diese Ausschreibung wurde am 30.08.2017 die Vormerkung Nr. 2170001343 zum Gesamtbetrag von 454.852,60 Euro für die Dienstleistung der unabhängigen Bewertung der oben genannten Programme vorgenommen.

Am 06.02.2018 wurde der endgültige Zuschlag für das Los Nr. 1 der Bietergemeinschaft, zusammengesetzt aus der Firma CLAS S.p.A. (Steuernummer: 09786990151) und dem Institut IRS (Steuernummer: 01767140153), für den Betrag von 144.005,35 Euro (ohne Mehrwertsteuer) im Rahmen des operationellen Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE für den Zeitraum 2014-2020 erteilt und mit selben Datum wurde der endgültige Zuschlag für das Los Nr. 2 dem Unternehmen t33 Srl (Steuernummer: 02343620429) für den Betrag von 130.760,00 Euro (ohne Mehrwertsteuer) im Rahmen des Kooperationsprogramms "INTERREG V A Italien-Österreich" (2014- 2020) erteilt.

Mit Schreiben der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) vom 07.02.2018 erfolgte, im Sinne von Art. 32, Abs. 9 des GvD Nr. 50/2016, die Mitteilung des Ergebnisses der Ausschreibung für die Vergabe der Dienstleistungen.

Der Vertrag wurde mit dem Unternehmen t33 Srl am 24.05.2018 unterzeichnet und sieht eine mehrjährige Dienstleistung mit mehreren, in einem Bewertungsplan vorgesehenen Berichten vor. Der Vertrag wurde mit der Bietergemeinschaft CLAS S.p.A/ IRS am 06.06.2018 unterzeichnet und sieht eine mehrjährige Dienstleistung mit mehreren, in einem Bewertungsplan vorgesehenen Berichten vor.

Für die vorgenannten Dienstleistungen belaufen sich die Kosten auf 130.760 Euro (plus 22% MwSt.), also insgesamt 159.527,20 Euro im Rahmen des Kooperationsprogramms "INTERREG V A Italien-Österreich" (2014- 2020) und auf 144.005,35 Euro (plus 22% M.W.St.), also insgesamt 175.686,53 Euro im Rahmen des operationellen Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) EFRE für den Zeitraum 2014-2020.

Die Beträge sollten für das jeweilige Programm mit separaten Dekreten zweckgebunden werden. Die Bewertung dieser mehrjährigen Förderprogramme ist für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol von strategischer Bedeutung, da die EU-Verordnungen verpflichtend eine unabhängige Bewertung der EFRE und Interreg-Programme im Planungszeitraum 2014-2020 vorsehen. Die Verordnungen sehen vor, dass mindestens einmal im Programmzeitraum eine Evaluierung der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen jedes Programms durchgeführt werden muss. Mittels dieser Wirkungsanalyse soll bewertet werden, wie die Strukturfondsgelder aus den ESI-Fonds zu den Zielen jeder Priorität im operationellen Programm beigetragen haben. Die Bewertung muss im Verlauf der Förderperiode durchgeführt werden. Die Bewertung wirkt sich programmgestaltend und -formend aus und gibt zudem wichtige Beiträge für die programmatischen Entscheidungen für den folgenden Planungszeitraum 2021-2027.

Aus organisatorischen Gründen und wegen Personalwechsels (Abwesenheiten wegen Krankheit und Mutterschaft) wurde die mehrjährige Vormerkung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten reduziert und mit Dekret des Abteilungsdirektors in eine Zweckbindung umgewandelt.

Die für die Zweckbindung und Auszahlung notwendigen Finanzmittel stehen dem Amt jedenfalls für die betreffenden Jahre zur Verfügung. Die Finanzmittel sind im Finanzplan 2014-2020 der Programme vorgesehen und bestehen aus den folgenden Quoten: Dienstleistung zur Bewertung des EFRE Programms: EU Quote (50%), Staatsquote (35%) und Landesquote (15%); zur Bewertung des Kooperationsprogramms Interreg I-Ö: EU Quote (85%) und Staatsquote (15%).

Die beiden Dienstleister haben seit Vertragsunterzeichnung die Dienstleistung ordnungsgemäß durchgeführt und die bisher vorgesehenen Bewertungsberichte übermittelt. Die Dienstleistung ist noch nicht abgeschlossen. Am 10/01/2019 hat die Bietergemeinschaft CLAS S.p.A/ IRS die Rechnung N. 012019/PA für 35.137,22 Euro und am 21/01/2019 hat die Firma T33 die Rechnung N. 1/001 für 15.952,72 Euro ausgestellt.

Es ist außerdem notwendig, auf den bereits ausreichend belegten Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Leistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß erbracht wurden, soll mit diesem Gesetzesentwurf die Rechtmäßigkeit dieser außerordentlichen Verbindlichkeit von insgesamt 335.213,73 Euro wie folgt anerkannt werden: 81.209,00 Euro für das Jahr 2019, 118.736,20 Euro für das Jahr 2020 und 135.268,53 Euro für das Jahr 2021.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 9

Gemäß Artikel 96, Absatz 1 des Bereichsübergreifenden Kollektivvertrags vom 26.02.2008 werden die Errichtung von Auspeisungen oder Betriebskantinen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen mit Gaststätten oder spezialisierten Unternehmen für die indirekte Erbringung des Mensadienstes, einschließlich Essensgutscheine, mit Bereichsvertrag geregelt. Gemäß Artikel 15, Absatz 3 des Bereichsabkommens für das Landespersonal vom 04.07.2002 ("Mensadienst") stellt die Verwaltung dem Personal, das seinen Dienstsitz auf der orographisch rechten Seite der Talfer in der Gemeinde Bozen hat, einen Essensgutschein von Euro 3,60 zur Verfügung; dem Personal, das seinen Dienstsitz außerhalb der Gemeinde Bozen hat, stellt die Verwaltung einen täglichen Essensgutschein von Euro 4,10 zur Verfügung. Auch dem Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen steht aufgrund von Artikel 34, Absatz 1 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 ein Essensgutschein in derselben Höhe wie dem Landespersonal zu. Gemäß Artikel 96, Absätze 4 und 5 wird der Kostenanteil der Verwaltung aufgrund des vom ASTAT in der Gemeinde Bozen für die Familien von Arbeitern und Angestellten ermittelten Prozentsatzes der tendenziellen Inflationsrate für das vorhergehende Jahr angepasst, bis zum Erreichen der Grenze von 5,00 Euro, so dass der Essensgutschein in der Gemeinde Bozen derzeit 4,28 Euro und außerhalb von Bozen Euro 4,87 Euro beträgt.

Im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 wurden die für die Essensgutscheine für das Personal der Landesverwaltung und für die Lehrpersonen der Grund-, Mittel und Oberschulen notwendigen Ausgaben eingeschrieben.

Die Dienstleistung der Lieferung und Verwaltung elektronischer Essensgutscheine für das Personal der Autonomen Provinz Bozen wird für jeweils vier Jahre ausgeschrieben. Nachdem der Dienstleistungsvertrag mit der bisherigen Lieferfirma SODEXHO mit Ende April 2019 verfiel, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 17.04.2018, Nr. 351 die Ausschreibung des offenen Verfahrens für die Vergabe der Dienstleistung der Lieferung und Verwaltung elektronischer Essenskarten für das Personal der Autonomen Provinz Bozen genehmigt; dabei wurden die notwendigen Ausgaben auf den entsprechenden Kapiteln des Landeshaushaltes vorgemerkt.

Die Ausschreibung für die Dienstleistung der Lieferung und Verwaltung elektronischer Essenskarten für das Personal der Autonomen Provinz Bozen wurde am 26.06.2018 veröffentlicht (CIG 7501839960), mit Mitteilung vom 28.01.2019 wurde der Zuschlag für einen geschätzten und nicht bindenden Betrag von 11.998.800,00 Euro ohne Mehrwertsteuer (für vier Jahre, von Mai 2019 bis April 2023) erteilt, der mit Mitteilung des Direktors der Abteilung Personal p.t., gleichzeitig einheitlicher Verfahrensverantwortlicher, vom 22.03.2019 für wirksam erklärt wurde.

Im Hinblick darauf, dass die Dienstleistung mit Wirkung ab Mai 2019 zu erbringen war, unterzeichnete der Direktor der Personalabteilung p.t. der Einheitliche Projektverantwortliche der Ausschreibung im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung der Ausschreibung am 16.04.2019 den Liefervertrag mit dem Zuschlagsempfänger "Cir Food S.C.". Im Wissen, dass die notwendigen Gelder bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 17.04.2018, Nr. 351 vorgezeichnet worden waren sowie immer im Hinblick darauf, dass die Dienstleistung mit Wirkung ab Mai

2019 zu erbringen ist, wurde das formale Zweckbindungsdekret, bezogen auf die Unterzeichnung des oben genannten Liefervertrags, mit einer Verspätung von zehn Tagen erstellt.

Der formale Fehler ist auf ein Missverständnis zwischen Organisationseinheiten innerhalb der Personalabteilung zurückzuführen.

Es ist außerdem notwendig, auf den bereits ausreichend belegten Umstand hinzuweisen, dass aus den oben genannten Ausgaben für die Autonome Provinz Bozen ein nachgewiesener Nutzen und Mehrwert im Hinblick auf die Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Befugnisse und Dienste entstanden ist.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Leistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß erbracht wurden, soll mit diesem Gesetzesentwurf die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 14.040.000,00 Euro für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 anerkannt werden.

Artikel 1 Tabelle A Nummer 10

Am 16.04.2019 fand die erste Schlichtungsverhandlung in der vor dem Landesgericht Bozen Sektion für Arbeitsstreitigkeiten (Allg. Reg. Nr. 43/19) anhängigen Streitsache Steinmann Martin / Autonome Provinz Bozen statt, anlässlich welcher die Richterin Francesca Muscetta zwecks Streitbeilegung der gegenseitigen Forderungen zwischen den Parteien einen Vergleichsvorschlag formulierte, welcher die Bezahlung von 15.000,00 Euro omnia zugunsten von Herrn Steinmann als Schadenersatz wegen Chancenverlust aufgrund seines angeblich unrechtmäßigen Ausschlusses von einem Auswahlverfahren vorsah.

Die Autonome Provinz Bozen erbat eine Vertagung der Verhandlung, um diesen Vergleichsvorschlag zu überprüfen und um ihn gegebenenfalls anzunehmen oder abzulehnen.

Bei der darauffolgenden Verhandlung vom 29.05.2019 und auf entsprechende Weisung von Seiten der Landesregierung in der Sitzung vom 28.05.2019 (TO PM 05) hat die Autonome Provinz Bozen ihre grundsätzliche Schlichtungsbereitschaft dargelegt, allerdings für einen geringeren Betrag.

Die Richterin hat daher einen zweiten Vergleichsvorschlag formuliert, indem sie den zu zahlenden Betrag auf 10.000,00 Euro omnia verminderte. Dieser Vorschlag wurde auf Drängen der Richterin noch in der Verhandlung vom Rekurssteller, vom Sanitätsbetrieb und auch von den Rechtsanwälten der Autonomen Provinz Bozen aufgrund der ihnen zugeteilten Befugnisse gemäß Artikel 5 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 31 vom 24. Oktober 2013 angenommen.

Aus diesem Grund war es praktisch unmöglich die finanzielle Leistung im Vorfeld, auch aus prozessökonomischen Gründen und unter Berücksichtigung der im Arbeitsprozess beschleunigten Verfahrensprozedur, gemäß der neuen, in Zusammenhang mit der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme vorgesehenen Regeln, welche seit dem 1.1.2016 in Kraft sind, vor dieser Verhandlung zweckzubinden, selbst wenn die Entscheidung über die Zweckdienlichkeit und den Vorteil dieser Streitbeilegung zu den genannten Bedingungen von der Landesregierung bereits am Vortag grundsätzlich getroffen worden ist, allerdings im Betrag noch nicht definiert war.

Für die Bezahlung des Betrages von 10.000,00 Euro wurde eine Zahlungsfrist von 60 Tagen ab Vergleichsprotokoll vorgesehen.

Der abgeschlossene gerichtliche Vergleich hat sicherlich für das Land einen Vorteil gebracht, auch allein aufgrund der Tatsache, dass der Rekurssteller Steinmann ursprünglich die Verurteilung zu einer Schadenersatzsumme aus Chancenverlust von mindestens 100.000,00 Euro, vorbehaltlich einer anderweitigen richterlichen Schadensbemessung, zuzüglich der Prozesskosten beantragt hat, und da bekanntlich das Risiko eines allfälligen Prozessunterliegens nie eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Aus diesen Gründen und davon ausgehend, dass die Leistungen laut diesem Artikel ordnungsgemäß erbracht wurden, soll mit diesem Gesetzesentwurf die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeit von insgesamt 10.000,00 Euro für das Jahr 2019 anerkannt werden.

L'articolo 79, comma 4/octies, del testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo Statuto speciale per il Trentino-Alto Adige prevede l'obbligo da parte della Regione e delle Province di recepire con propria legge le disposizioni in materia di armonizzazione dei sistemi contabili di cui al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.

L'articolo 23 della legge provinciale 23 dicembre 2014, n. 11, recante "Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2015 e per il triennio 2015-2017 (Legge finanziaria 2015)", e successive modifiche, disciplina l'armonizzazione dei sistemi contabili e prevede che le disposizioni in materia di armonizzazione dei sistemi contabili e degli schemi di bilancio di cui al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, siano recepite negli ordinamenti contabili della Provincia.

L'articolo 73, comma 1, lettera e), del citato d.lgs. n. 118/2011 dispone che il Consiglio regionale [provinciale] riconosca con legge la legittimità dei debiti fuori bilancio derivanti da acquisizione di beni e servizi in assenza del preventivo impegno di spesa.

La presente relazione ha lo scopo di illustrare il contenuto della legge.

Articolo 1, tabella A, numero 1

Nel 2017 e nel 2018 la Biblioteca Provinciale Italiana "Claudia Augusta" ha affrontato un piano di ulteriore riorganizzazione, integrando le raccolte bibliografiche con nuovo materiale informativo e ampliando la rete di collaborazioni.

I cambiamenti da affrontare sono stati numerosi e non è stato possibile tempestivamente provvedere all'impegno di spesa per il 2017 e 2018 relativamente al rinnovo della quota associativa ANAI (Associazione Nazionale Archivistica Italiana) e relativa rivista.

Tale richiesta si rende necessaria per garantire continuità nella documentazione e nel servizio al pubblico.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza.

Per questi motivi, e atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 220,00 euro per l'esercizio finanziario 2019.

Articolo 1, tabella A, numero 2

Con provvedimento dell'Autorità di gara del 22.10.2018, prot.n. 673274 sono stati nominati i componenti della Commissione di valutazione della documentazione tecnica presentata dagli operatori economici partecipanti alla procedura aperta sopra soglia europea codice 558751/2018 per la fornitura di apparecchiature EPD: computer a ridotto impatto ambientale e tablets per la didattica delle scuole ladine. Non è stato tenuto conto che il signor Ivo Kofler è un membro esterno della suddetta commissione con il diritto di gettoni di presenza e pertanto non è stato impegnato il relativo importo creando così un debito fuori bilancio.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza.

Per questi motivi, e atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 1.170,00 euro per l'esercizio finanziario 2019.

Articolo 1, tabella A, numero 3

La ditta di trasporto Alidosi è stata incaricata di svolgere il progetto "Bustraining: il comportamento corretto nell'uso dei mezzi di trasporto pubblici" con le alunne e gli alunni delle scuole primarie ladine. Erroneamente non è stata impegnata la relativa spesa creando così un debito fuori bilancio.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza.

Per questi motivi, e atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 400,00 euro per l'esercizio finanziario 2019.

Articolo 1, tabella A, numero 4

L'articolo 16 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, prevede l'istituzione di un comitato scientifico per la formazione specifica in medicina generale. Gli articoli 5, 6 e 7 del decreto del

Presidente della Giunta provinciale del 20 ottobre 2003, n. 46, disciplinano la composizione, la durata e le competenze del Comitato scientifico della formazione specifica in medicina generale. In seguito, con la deliberazione della Giunta provinciale 25 novembre 2014, n. 1420 (Nomina del comitato scientifico della formazione specifica in medicina generale ai sensi dell'articolo 16 della legge provinciale n. 14 del 15 novembre 2002), sono stati nominati i membri del comitato scientifico della formazione specifica in medicina generale ed è stato stabilito che i relativi membri hanno diritto ai rimborsi di cui alla legge 19 marzo 1991, n. 6, (Compensi ai componenti le commissioni, i consigli, comitati e collegi, comunque denominati, istituiti presso l'amministrazione provinciale di Bolzano). Ne derivano quindi gettoni di presenza per un ammontare di 37,56 euro per ogni ora di seduta per l'anno solare 2015 fino a 38,08 euro per ogni ora di seduta per l'anno solare 2018. In aggiunta deriva per le spese di viaggio un importo di 0,38/km euro fino ad 0,46/km euro. In seguito con la deliberazione della Giunta provinciale 10 luglio 2018, n. 683, sono stati sostituiti due membri del nominato comitato.

Il Comitato scientifico è composto da:

il presidente dell'ordine dei medici e degli odontoiatri della provincia di Bolzano o un suo delegato;
la direttrice/il direttore dell'Ufficio formazione personale sanitario;

i direttori sanitari delle Aziende sanitarie della Provincia di Bolzano;

quattro medici di medicina generale;

due rappresentanti delle discipline del corso di formazione;

quattro esperti nel campo della formazione continua in medicina.

Il Comitato scientifico è in carica per cinque anni e decade nel novembre 2019. Il Comitato effettua la consulenza scientifica e il controllo della qualità della formazione, propone i criteri per l'accreditamento delle strutture di formazione ospedaliera e ambulatoriali, esprime pareri sul programma di formazione e propone variazioni, esprime pareri su domande di crediti formativi e sui piani di studio individuali, esprime proposte riguardo ai docenti e tutori e propone i coordinatori delle attività teoriche e pratiche. Il Comitato scientifico ha avuto una rilevanza determinante per lo sviluppo della formazione di medicina generale e ha dato notevoli impulsi per garantire la qualità della nominata formazione.

I compensi pari ad un importo di 10.368,31 euro per l'attività dei membri del Comitato scientifico non sono stati impegnati per motivi da ricondursi all'introduzione delle nuove regole di armonizzazione dei sistemi contabili in vigore dal 1.1.2016 e costituisce pertanto un debito fuori bilancio. In base alle nuove disposizioni di armonizzazione dei sistemi contabili non è più contemplata la possibilità di effettuare l'impegno di spesa contestualmente alla liquidazione (ai sensi dell'articolo 5, comma 3, e dell'articolo 8, comma 6, del D.P.G.P. 31 maggio 1995, n. 25, recante "Regolamento in materia di procedure negoziate e d'acquisti e servizi in economia").

Sebbene, dunque, la riconoscenza situazione debitoria fuori bilancio sia stata originata da un'inesatta applicazione delle norme giuscontabili, vogliamo segnalare, inoltre, che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza.

Per questi motivi, e atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 10.368,31 euro per l'esercizio finanziario 2019.

Articolo 1, tabella A, numero 5

Per la fornitura del servizio di difesa legale la Provincia autonoma di Bolzano provvederà a versare all'avvocato incaricato della difesa l'importo di 195.726,01 euro.

La quota pari a 195.726,01 euro a carico di diversi esercizi finanziari non è stata impegnata per motivi da ricondursi all'introduzione delle nuove regole di armonizzazione dei sistemi contabili in vigore dal 1.1.2016 e costituisce pertanto un debito fuori bilancio. In base alle nuove disposizioni di armonizzazione dei sistemi contabili non è più contemplata la possibilità di effettuare l'impegno di spesa contestualmente alla liquidazione (ai sensi dell'articolo 5, comma 3, e dell'articolo 8, comma 6, del D.P.G.P. 31 maggio 1995, n. 25, recante "Regolamento in materia di procedure negoziate e d'acquisti e servizi in economia").

Tale disposizione è stata applicata ai presenti incarichi in ragione del principio tempus regit actum in ordine a diversi procedimenti civili concernenti diversi delitti di truffa nei confronti della Provincia

autonoma di Bolzano. L'attività non era ancora esaurita alla data di entrata in vigore del sistema contabile armonizzato, in quanto era ancora aperta l'eventuale esecuzione delle sentenze.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza.

A tale proposito si precisa che i procedimenti giudiziari hanno notoriamente una lunga durata che rendono una contabilizzazione esatta molto difficile.

Il punto 5.2, lettera g), dell'allegato n. 4/2 al d.lgs n. 118/2011 prevede relativamente al conferimento di incarico a legali esterni, la cui esigibilità non è determinabile, che gli impegni sono imputati all'esercizio in cui il contratto è firmato, in deroga al principio della competenza potenziata, al fine di garantire la copertura della spesa. A tale proposito si prevede espressamente la reimputazione all'esercizio in cui si prevede che sarà esigibile delle obbligazioni non esigibili.

Le spese legali sono inoltre predeterminate sulla base delle corrispondenti tabelle ministeriali e sono state liquidate dall'autorità giudiziaria.

Nell'applicazione degli onorari trovano applicazione le tariffe vigenti al momento della liquidazione. In questo senso articolo 9 del D.L. del 24 gennaio 2012, n. 1, convertito in legge con modificazioni con legge del 24 marzo 2012, n. 27, articolo 41 del D.M. 20 luglio 2012, n. 140, entrato in vigore il 23 agosto 2012 e articolo 28 del D.M. del 10 marzo 2014, n. 55.

Pertanto, può trovare applicazione il D.M. 8 aprile 2004, n. 127, o i successivi decreti ministeriali 20 luglio 2012, n. 140 o 10 marzo 2014, n. 55.

Per questi motivi, e atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 195.726,01 euro per l'esercizio finanziario 2019.

Articolo 1, tabella A, numero 6

L'articolo 44 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, recante "Riordinamento del Servizio provinciale sanitario" prevede l'istituzione del Comitato etico provinciale quale organo consultivo dell'amministrazione provinciale per quanto riguarda problemi etici sollevati dall'attività sanitaria e dalla ricerca nei campi della medicina, della tutela della salute e della biologia.

I suoi compiti principali sono: la promozione di una cultura dell'etica in sanità e nella popolazione tramite iniziative adeguate; i pareri e le prese di posizione riguardo a problematiche etiche in ambito sanitario, l'attività consultiva per l'amministrazione provinciale riguardo a problematiche etiche in ambito sanitario, l'elaborazione di proposte per la formazione e l'aggiornamento sulle tematiche etiche connesse alle attività medico-assistenziali.

Con la deliberazione della Giunta n. 3240/2003 era stata approvata un'indennità di funzione di 1.625,00 euro (+ IVA) per il Vicepresidente del Comitato etico provinciale per ogni anno di attività senza ulteriori gettoni di presenza.

Con la deliberazione della Giunta provinciale n. 273/2014 era stato nominato per la durata di tre anni il Comitato etico provinciale ai sensi dell'articolo 44 della legge provinciale n. 7/2001 ed era stato deliberato che ai membri del Comitato etico provinciale fossero corrisposti, in quanto spettanti, i compensi previsti dalla deliberazione della Giunta provinciale del n. 3240/2003.

Il Comitato etico provinciale da sempre ha dato rilevanza particolare agli aspetti etici dei seguenti temi, fornendo indicazioni etiche per la prassi quotidiana delle persone interessate: Inizio vita, fine vita, la comunicazione in sanità, l'allocazione delle risorse, la vulnerabilità del paziente, Salute e stile di vita; Dipendenza, famiglia, società: sfida etica.

Con varie iniziative come convegni, serie di articoli, pubblicazioni, iniziative di formazione, prese di posizione e pareri, interventi sui mass media e la realizzazione di grandi e differenziati progetti a lungo termine come "Advance care planning e Direttive anticipate di trattamento" nonché "Implementazione della consulenza etica negli ospedali e nelle case di riposo della Provincia di Bolzano", il Comitato etico provinciale ha fornito e sta fornendo tutt'ora un importante sostegno alla formazione del personale sanitario, alla qualità dell'assistenza sanitaria e all'orientamento della cittadinanza sulle proprie scelte in ambito della salute.

Il Presidente e il Vicepresidente rappresentano il Comitato verso l'esterno, seguono la realizzazione di tutte le decisioni e le iniziative proposte dal Comitato, a loro spetta il coordinamento dei gruppi di lavoro, la convocazione, preparazione e direzione delle riunioni, la raccolta di informa-

zioni, la instaurazione e cura dei contatti a livello locale, nazionale e internazionale, la responsabilità e organizzazione delle attività rivolte verso l'esterno.

Le indennità al Vicepresidente prof. Georg Marckmann pari a 1.267,50 euro per il 3. trimestre dell'anno 2016 e pari a 1.982,50 euro per l'anno 2017 non sono state impegnate per motivi da ricondursi all'introduzione delle nuove regole di armonizzazione dei sistemi contabili in vigore dal 1.1.2016 e costituisce pertanto un debito fuori bilancio. In base alle nuove disposizioni di armonizzazione dei sistemi contabili non è più contemplata la possibilità di effettuare l'impegno di spesa contestualmente alla liquidazione (ai sensi dell'articolo 5, comma 3, e dell'articolo 8, comma 6, del D.P.G.P. 31 maggio 1995, n. 25, recante "Regolamento in materia di procedure negoziate e d'acquisti e servizi in economia").

Sebbene, dunque, la riconoscenda situazione debitoria fuori bilancio sia stata originata da un'inesatta applicazione delle norme giuscontabili sull'effettuazione della spesa, deve tuttavia escludersi la sussistenza di ipotesi di responsabilità, in quanto i funzionari procedenti hanno fatto affidamento sulla perdurante vigenza del suddetto regolamento 25/1995, sebbene revocato con l'entrata in vigore della nuova disciplina sulla contabilità armonizzata.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza, già ampiamente documentata, che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza. Per questi motivi, e atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 3.250,00 euro per l'esercizio finanziario 2019.

Articolo 1, tabella A, numeri 7 e 8

Il regolamento (UE) 1303/2013 del Parlamento Europeo e del Consiglio del 17.12.2013 recante disposizioni comuni sul Fondo europeo di sviluppo regionale, sul Fondo sociale europeo, sul Fondo di coesione, sul Fondo europeo agricolo per lo sviluppo rurale [...], il regolamento (UE) 1301/2013 del Parlamento Europeo e del Consiglio del 17.12.2013 relativo al Fondo europeo di sviluppo regionale [...] ed il regolamento (UE) n. 1299/2013 del Parlamento europeo e del Consiglio del 17 dicembre 2013 recante disposizioni specifiche per il sostegno del Fondo europeo di sviluppo regionale all'obiettivo di cooperazione territoriale europea formano la base giuridica per l'attuazione del programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR per il periodo 2014- 2020 e del programma di cooperazione "INTERREG V A Italia - Austria" (2014-2020).

La Giunta provinciale con deliberazione n. 259 del 10 marzo 2015 ha preso atto della decisione di esecuzione della Commissione europea C (2015) 902 del 12 febbraio 2015 che ha approvato il programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR 2014-2020 della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige CCI 2014IT16RFOP005.

Con deliberazione della Giunta provinciale n. 832 dell'8 luglio 2014 l'Ufficio per l'integrazione europea è stato nominato a svolgere, nell'ambito del programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR per il periodo 2014- 2020 della Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige, la funzione di Autorità di gestione.

Con deliberazione della Giunta provinciale n. 1067 del 16/09/2014 l'Ufficio per l'integrazione europea è stato nominato a svolgere la funzione di Autorità di gestione nell'ambito del programma di cooperazione "Interreg V-A Italia-Austria 2014-2020".

L'articolo 54 del regolamento (UE) 1303/2013 del Parlamento Europeo e del Consiglio del 17.12.2013 prevede che le valutazioni sono effettuate per migliorare la qualità della progettazione e dell'esecuzione dei programmi e per valutarne l'efficacia, l'efficienza e l'impatto. Le valutazioni sono effettuate da esperti funzionalmente indipendenti dalle autorità responsabili dell'attuazione del programma. Le valutazioni sono finanziate tramite i fondi dell'assistenza tecnica del programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR per il periodo 2014- 2020 e tramite i fondi dell'assistenza tecnica del programma di cooperazione "INTERREG V A Italia - Austria" (2014-2020).

La Giunta Provinciale con deliberazione n. 978 del 12.09.2017 ha approvato l'indizione della gara d'appalto per l'affidamento del servizio di valutazione indipendente del programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR per il periodo 2014- 2020 e del

programma di cooperazione "INTERREG V A Italia - Austria" (2014-2020) della Provincia autonoma di Bolzano (CIG lotto n. 1: 7190851DF4L; CIG lotto n. 2: 7191203073).

Per tale gara, in data 30.08.2017 è stata fatta la prenotazione numero 2170001343 per un totale di 454.852,60 euro per il servizio di valutazione indipendente dei programmi sopra citati.

In data 06.02.2018 si è aggiudicato definitivamente il lotto n. 1 dell'appalto al raggruppamento temporaneo impresa CLAS S.p.A. (codice fiscale: 09786990151) e l'Istituto per la ricerca IRS (codice fiscale: 01767140153), per il prezzo complessivo di 144.005,35 euro (IVA esclusa) per il programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR per il periodo 2014- 2020 e nella stessa data si è aggiudicato definitivamente anche il lotto n. 2 dell'appalto all'impresa t33 Srl (codice fiscale: 02343620429) per il prezzo complessivo di 130.760,00 euro (IVA esclusa) per il programma di cooperazione "INTERREG V A Italia - Austria" (2014-2020).

Con la lettera dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP) del 07.02.2018 è stata inviata la comunicazione dell'esito della gara d'appalto per l'affidamento dei servizi di cui all'art. 32, comma 9 del D.Lgs. 50/2016.

Il contratto con l'impresa t33 Srl è stato stipulato il 24.05.2018, prevedendo un servizio pluriennale con prodotti specifici da consegnare in base ad un piano di valutazione.

Il contratto con il RTI CLAS S.p.A/IRS è stato stipulato il 06.06.2018 prevedendo un servizio pluriennale con prodotti specifici da consegnare in base ad un piano di valutazione.

Il costo per l'acquisto dei servizi sopracitati ammonta ad 130.760,00 euro (+ 22% IVA) e dunque complessivamente a 159.527,20 euro per il programma di cooperazione "INTERREG V A Italia - Austria" (2014-2020) e ad 144.005,35 euro (+ 22% IVA) e dunque complessivamente a 175.686,53 euro per il programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR per il periodo 2014- 2020. In fase di impegno erano previsti due decreti differenti per le relative parti di competenza

In fase di impegno erano previsti due decreti differenti per le relative parti di competenza.

Il servizio è di importanza strategica per la Provincia autonoma di Bolzano, in quanto i regolamenti comunitari prevedono obbligatoriamente una valutazione indipendente dell'attuazione dei programmi FESR e Interreg I-A nella programmazione 2014-2020. I regolamenti prevedono che debba essere effettuata una valutazione dell'efficacia, dell'efficienza e dell'impatto di ciascun Programma. Tramite tale valutazione di impatto deve essere esaminato come i finanziamenti provenienti dai fondi strutturali abbiano contribuito al raggiungimento degli obiettivi previsti per ciascuna priorità. La valutazione del Programma deve essere effettuata nel corso del periodo di programmazione. La valutazione assume, con riguardo al Programma, un carattere determinativo e formativo e da altresì un contributo importante per le scelte programmatiche della prossima programmazione 2021-2027.

Per problemi organizzativi e per cambio personale (assenze per malattia e maternità) la prenotazione pluriennale non è stata ridotta e trasformata nei tempi previsti in impegno di spesa tramite decreto del Direttore di ripartizione.

L'ufficio dispone comunque negli anni indicati delle disponibilità economiche per sostenere ed impegnare la spesa. I fondi sono previsti dal piano di finanziamento dei Programmi 2014-2020 e si suddividono, per il servizio di valutazione del PO FESR in quota UE (50%), quota STATO (35%) e quota PAB (15%); per la valutazione del PC Interreg I-A quota UE (85%) e quota STATO (15%). Dalla data di stipula del contratto i due appaltatori hanno prestato regolare servizio, consegnando i rapporti di valutazione previsti. Il servizio è tuttora in corso. In data 10/01/2019 la RTI CLAS S.p.A/IRS ha emesso la fattura nr. 012019/PA per 35.137,22 euro e in data 21/01/2019 la ditta T33 la fattura nr. 1/001 per 15.952,72. Euro.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza, già ampiamente documentata, che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza. Per questi motivi, ed atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 335.213,73 euro, di cui 81.209,00 euro per il 2019, 118.736,20 euro per il 2020 e 135.268,53 euro per il 2021.

Articolo 1, tabella A, numero 9

In base all'articolo 96, comma 1 del contratto collettivo intercompartimentale del 26.02.2008 l'istituzione di mense o di servizi di refezione aziendali, la stipulazione di convenzioni con esercizi alberghieri o imprese specializzate nel settore per l'effettuazione del servizio mensa in forma indiretta compresa quella mediante buoni pasto, vengono disciplinati nel contratto di comparto. In base all'articolo 15, comma 3 del contratto collettivo di comparto per il personale provinciale ("Servizio mensa") l'Amministrazione mette a disposizione del personale, con sede di servizio nel Comune di Bolzano nella parte orografica destra del torrente Talvera, un buono pasto giornaliero di euro 3,60; al personale con sede di servizio al di fuori del Comune di Bolzano l'Amministrazione mette a disposizione un buono pasto giornaliero per l'importo di euro 4,10. In base all'articolo 34, comma 1 del Contratto collettivo provinciale del 23.04.2003 ai docenti delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado spetta un buono pasto nella stessa misura di quello previsto per il personale provinciale. In base all'articolo 96, commi 4 e 5 la quota del buono pasto a carico dell'Amministrazione, è annualmente adeguata nella misura percentuale corrispondente al tasso tendenziale d'inflazione rilevato per l'anno precedente dall'ASTAT per il Comune di Bolzano per i prezzi al consumo per le famiglie di operai ed impiegati, fino al raggiungimento della soglia di 5,00 euro. Gli importi dei buoni pasto ammontano attualmente a 4,28 euro nel comune di Bolzano e a 4,87 euro fuori Bolzano.

Nel bilancio di previsione 2019-2021 sono state iscritte le spese necessarie a far fronte ai buoni pasto spettanti al personale provinciale e ai docenti delle scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado.

Il servizio di fornitura e gestione di buoni pasto per il personale della Provincia autonoma di Bolzano viene bandito per un periodo di quattro anni. Dato che il precedente contratto di fornitura del servizio, firmato con la ditta SODEXHO scadeva a fine aprile 2019, la Giunta provinciale, con deliberazione del 17.04.2018, n. 351 ha autorizzato l'avvio della procedura aperta per l'assegnazione del servizio di fornitura e gestione di buoni pasto elettronici per il personale della Provincia autonoma di Bolzano; con la stessa è stata prenotata la necessaria spesa sui relativi capitoli di spesa del Bilancio provinciale.

Il bando di gara per l'aggiudicazione dell'appalto del servizio di fornitura e gestione di buoni pasto elettronici per il personale della Provincia autonoma di Bolzano è stato pubblicato in data 26.06.2018 (CIG 7501839960); con nota del 28.01.2019 l'appalto per l'importo complessivo stimato, indicativo e non vincolante di 11.998.800,00 euro IVA esclusa (concernente quattro anni, da maggio 2019 ad aprile 2023); con provvedimento del 22.03.2019, a firma del Direttore della Ripartizione Personale nonché RUP, è stata dichiarata efficace l'aggiudicazione della gara.

Considerato che il servizio doveva essere erogato a decorrere dal mese di maggio 2019, il Direttore della Ripartizione Personale nonché RUP della gara di appalto, nell'ambito dei lavori preparatori da eseguire, in data 16.04.2019 firmava il contratto di appalto per servizio con l'aggiudicatario "Cir Food S.C". Considerato che la spesa necessaria era già stata prenotata con deliberazione della Giunta provinciale del 17.04.2018, n. 351 e sempre che il servizio doveva essere erogato a decorrere dal mese di maggio 2019, il decreto di impegno spesa formale è stato stilato con un ritardo di dieci giorni rispetto alla sottoscrizione del succitato contratto.

L'errore formale è da ricondurre a un fraintendimento tra unità organizzative all'interno della Ripartizione Personale.

Si ritiene necessario segnalare, inoltre, la circostanza, già ampiamente documentata, che dalla predetta spesa sono derivati una accertata e dimostrata utilità e un arricchimento per la Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza. Per questi motivi, ed atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 14.040.000,00 euro, per gli anni 2019, 2020, 2021, 2022 e 2023.

Articolo 1, tabella A, numero 10

In data 16.04.2019 si è tenuta la prima udienza conciliativa nella causa Steinmann Martin / Provincia autonoma di Bolzano pendente dinanzi al Tribunale di Bolzano Sezione lavoro (RG Nr. 43/19) in occasione della quale la Giudice Francesca Muscetta, ai fini della tacitazione delle reciproche pretese tra le parti, ha formulato una proposta transattiva che prevede il pagamento di

15.000,00 euro omnia in favore del signor Steinmann quale risarcimento del danno da perdita di chance per essere stato escluso asseritamente illegittimamente da una procedura selettiva.

La Provincia autonoma di Bolzano ha chiesto un rinvio dell'udienza al fine di esaminare e per eventualmente accettare o meno tale proposta conciliativa.

All'udienza successiva del 29.05.2019 la Provincia autonoma di Bolzano, su relativa indicazione da parte della Giunta provinciale nella seduta del 28.05.2019 (OdG PM 05), ha dato la disponibilità di fondo a transigere la vertenza, peraltro per un importo inferiore.

La Giudice ha, quindi, formulato una seconda proposta transattiva riducendo l'importo da pagare ad 10.000,00 euro omnia, proposta come tale accettata su pressione della giudice immediatamente dal ricorrente, dall'Azienda sanitaria della Provincia di Bolzano e dai legali della Provincia autonoma di Bolzano sulla base dei poteri ad essi conferiti dall'articolo 5 del Decreto del Presidente della Giunta provinciale n. 31 del 24 ottobre 2013.

Per tale ragione non era materialmente possibile, anche per motivi di economia processuale ed in osservanza della procedura accelerata del rito del lavoro, determinare l'impegno finanziario in via anticipata rispetto all'udienza in osservanza delle nuove regole previste dall'armonizzazione dei sistemi contabili in vigore dall' 1.1.2016, seppure la relativa decisione sull'opportunità ed utilità di definire la vertenza alle condizioni indicate dalla Giunta provinciale il giorno precedente fosse già stata presa in linea di principio, ma ancora non determinata nell'ammontare.

Per il pagamento dell'importo di 10.000,00 euro è stato previsto il termine di 60 giorni dal verbale di conciliazione.

La conciliazione giudiziale ha certamente determinato un'utilità per la Provincia, per il solo fatto che il ricorrente Steinmann aveva chiesto originariamente la condanna ad un risarcimento del danno da perdita di chance ammontante nel minimo a 100.000,00 euro, salva diversa determinazione giudiziale, oltre alle spese di giudizio, e considerando il fatto notorio che il rischio processuale di una eventuale soccombenza in giudizio non può mai essere univocamente escluso.

Per questi motivi, ed atteso il regolare svolgimento delle prestazioni di cui al presente articolo, con il presente disegno di legge si riconosce la legittimità di tale debito fuori bilancio per l'ammontare complessivo di 10.000,00 euro, per l'anno 2019.

Ich ersuche Landeshauptmann Kompatscher um seine Erläuterung, bitte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke, Herr Präsident! Das Procedere ist inzwischen bekannt. Seit der Einführung der Bestimmungen zur Buchhaltung gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118 aus dem Jahr 2011 können eben die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Landesregierung anerkannt werden, sondern müssen durch den Landtag genehmigt werden. Das sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung. Wir hatten in der Vergangenheit relativ lange Listen dazu, weil die Umstellung ins neue System doch für viele Abteilungen, Landesämter und Körperschaften mit einigen Schwierigkeiten verbunden war. Inzwischen hat sich diese Liste deutlich reduziert. Die verschiedenen Typologien sind in der Tabelle eingefügt, weil eben viele Strukturen des Landes involviert und die Typologien vielfältig sind. Es geht beispielsweise um Sitzungsgelder, bei denen man vorher die Ausgabenzweckbindung versäumt hat, oder um Zahlungen im Zusammenhang mit EU-Kofinanzierungen, um die Lieferung und Verwaltung elektronischer Essenskarten für das Personal. Hier hatte man es auch versäumt, aber man kann nicht das Personal ohne Essenskarten lassen. Deshalb wurde die Ausgabe dann trotzdem getätigt. Man muss das jetzt praktisch damit - um das jetzt untechnisch zu sagen - ratifizieren. Diese außeretatmäßige Verbindlichkeit muss anerkannt werden und somit wird es eine etatmäßige Verbindlichkeit. Im Begleitbericht - haben Sie gesehen - ist erklärt, worum es sich jeweils handelt. In diesem Bereich sind zwei Änderungsanträge eingefügt worden, mit denen die außeretatmäßige Verbindlichkeit von Nr. 11 und Nr. 22 hinzugefügt worden ist, damit auch dort die finanzielle Deckung vorgenommen wird. Für Fragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

PRÄSIDENT: Der Vorsitzende des III. Gesetzgebungsausschusses, Abgeordneter Tauber, verzichtet auf die Verlesung des Berichtes seines Ausschusses.

Bericht des III. Gesetzgebungsausschusses/relazione della III° commissione legislativa:

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf Nr. 24/19 wurde vom III. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 2. Juli 2019 behandelt. An der Ausschusssitzung nahmen auch Landeshauptmann Arno Kompatscher, der Generaldirektor der Landesverwaltung, Alexander Steiner, der Direktor der Landesabteilung für Finanzen, Giulio Lazzara, der Direktor des Amtes für Haushalt und Programmierung, Enrico Gastaldelli, der Direktor des Amtes für Gesetzgebung, Gabriele Vitella, die Beamtin der Anwaltschaft des Landes, Doris Ambach, die Amtsdirektorin des Amtes für Gesundheitsordnung, Veronika Rabensteiner, der Stellvertreter des Amtes für europäische Integration, Arno Schuster und der geschäftsführende Amtsdirektor des Gehaltamtes, Giorgio Dalbosco, teil.

Der Ausschuss verzichtete auf die Verlesung des Begleitberichtes zum Landesgesetzentwurf Nr. 24/19.

Im Rahmen der Generaldebatte meldete sich der Abg. Staffler zu Wort. Er fragte nach den Ursachen der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, auch wenn es sich dabei, im Verhältnis zum Landeshaushalt, um einen unbedeutenden Betrag handelt.

Der Direktor des Landesamtes für Gesetzgebung, Gabriele Vitella, verwies auf das Dekret 118 aus dem Jahr 2011 zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme, welches die entsprechenden Verfahren erschwerte. Er erläuterte, dass dadurch Ausgaben mehr Zeit bis zur effektiven Zahlung in Anspruch genommen haben, wie zum Beispiel Verteidigungsspesen der Anwaltschaft. Außerdem erklärte er, dass Verträge oft vor der Zweckbindung unterzeichnet worden sind, wodurch die Landesverwaltung dazu verpflichtet war, diese einzuhalten.

Der Abg. Staffler bedankte sich für die ausführliche Erläuterung und wies darauf hin, dass mit dem 118er-Dekret ein Teil der Autonomie hergegeben wurde. Er fügte hinzu, dass der Umfang der außer- etatmäßigen Verbindlichkeiten von einer hervor-ragenden Verwaltung zeuge.

Nach Abschluss der Wortmeldungen in der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 24/19 vom Ausschuss einstimmig genehmigt.

Die einzelnen Artikel wurden wie folgt genehmigt:

Artikel 1: Der Artikel betreffend die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ergeben, wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Artikel betreffend die Finanzbestimmungen wurde ohne Wortmeldungen mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 3: Der Artikel betreffend das Inkrafttreten wurde ohne Wortmeldungen mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

In Ermangelung von Erklärungen zur Stimmabgabe wurde der Landesgesetzentwurf Nr. 24/19 in seiner Gesamtheit in der Schlussabstimmung mit 6 Jastimmen (des Vorsitzenden Tauber und der Abg.en Lanz, Renzler, Vettori, Staffler und Unterholzner) und 1 Enthaltung (des Abg. Nicolini) genehmigt.

I lavori in commissione

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 24/19 nella seduta del 2 luglio 2019. Alla seduta hanno preso parte altresì il presidente della Provincia, Arno Kompatscher, il direttore generale della Provincia, Alexander Steiner, il direttore di ripartizione Giulio Lazzara, il direttore dell'ufficio bilancio e programmazione, Enrico Gastaldelli, il direttore dell'ufficio legislativo della Provincia, Gabriele Vitella, la funzionaria dell'avvocatura della Provincia, Doris Ambach, la direttrice dell'ufficio ordinamento sanitario, Veronika Rabensteiner, il sostituto dell'ufficio per l'integrazione europea, Arno Schuster, e il direttore reggente dell'ufficio stipendi, Giorgio Dalbosco.

La commissione ha rinunciato alla lettura della relazione accompagnatoria al disegno di legge n. 24/19.

In sede di discussione generale è intervenuto il cons. Staffler, il quale ha chiesto il motivo dei debiti fuori bilancio pur riconoscendo che in rapporto al bilancio provinciale il loro importo è insignificante.

Il direttore dell'ufficio legislativo della Provincia, Gabriele Vitella, ha richiamato il decreto n. 118/2011, relativo all'armonizzazione dei sistemi contabili, che ha reso complicate le procedure. Ha spiegato infatti che esso ha comportato tempi più lunghi per l'effettiva liquidazione delle spese, com'è stato ad esempio il caso delle spese legali sostenute dall'avvocatura della Provincia. Ha inoltre dichiarato che in molti casi i contratti sono stati sottoscritti prima del relativo impegno di spesa e che pertanto la Provincia è stata costretta a rispettarli.

Il cons. Staffler ha ringraziato per la spiegazione dettagliata e ha osservato che con il decreto n. 118 è stata ceduta una parte dell'autonomia. Ha aggiunto che l'entità dei debiti fuori bilancio dimostra che ci troviamo di fronte a una gestione ottimale.

Dopo gli interventi in sede di discussione generale, la commissione ha approvato all'unanimità il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 24/19.

I singoli articoli sono stati approvati come di seguito:

Articolo 1: l'articolo riguardante il riconoscimento di legittimità dei debiti fuori bilancio derivanti dall'acquisizione di beni e servizi è stato approvato senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 2: l'articolo riguardante la disposizione finanziaria è stato approvato senza interventi con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 3: l'articolo riguardante l'entrata in vigore è stato approvato senza interventi con 6 voti favorevoli e 1 astensione.

In mancanza di dichiarazioni di voto, il disegno di legge provinciale n. 24/19 nel suo complesso è stato posto in votazione finale ed è stato approvato con 6 voti favorevoli (espressi dal presidente Tauber e dai conss. Lanz, Renzler, Vettori, Staffler e Unterholzner) e 1 astensione (cons. Nicolini).

Es liegen keine Minderheitenberichte vor. Somit kommen wir zur Generaldebatte. Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den Übergang zur Artikeldebatte ab: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 1

Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ergeben

1. Es wird die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Autonomen Provinz Bozen anerkannt, die sich aus dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung ergeben und in der beiliegenden Tabelle A angeführt sind.

Art. 1

Riconoscimento di legittimità dei debiti fuori bilancio derivanti dall'acquisizione di beni e servizi

1. È riconosciuta la legittimità dei debiti fuori bilancio della Provincia autonoma di Bolzano derivanti dall'acquisizione di beni e servizi, in assenza del preventivo impegno di spesa, riportati nell'allegata tabella A.

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der wie folgt lautet:

Tabelle/Tabella A (Art. 1)

Nr.	Art des Gutes oder der Dienstleistung Tipologia di bene o servizio	Gläubiger Creditore	Lasten für den Landeshaushalt (Euro) Oneri per il bilancio provinciale (euro)		
			2019	2020	2021
1	Mitgliedsbeitrag Quota associativa	Associazione Nazionale Archivistica Italiana	220,00		
2	Vergütung an die externen Mitglieder der technischen Kommission beim offenen Verfahren über EU-Schwelle für die Lieferung von EDV - Geräten Compensi a membri esterni della commissione tecnica della procedura aperta sopra soglia europea per la fornitura di apparecchiature EDP	Ivo Kofler	1.170,00		
3	Schulprojekt "Bustraining" Progetto scolastico "Bustraining"	Alidosi Taxi Service sas/KG des/di Zanotti S. & Co.	400,00		
4	Sitzungsgelder für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin Gettoni di presenza per i componenti del Comitato scientifico della formazione specifica in medicina generale	Doris Gatterer Andreas Von Lutterotti Alessandra Gallana Bruno Fattor Dietmar Lobis Josef Mahlknecht Giuseppe Parisi Giuliano Piccoliori Pamela Visani Andreas Soennichsen Reinhold Oberhofer Thomas Lanthaler	10.368,31		
5	Verteidigungstätigkeit Difesa legale	Jürgen Köllensperger	195.726,01		
6	Beratung Consulenza	Georg Marckmann	3.250,00		
7	Dienstleistung der unabhängigen Bewertung	CLAS S.p.a	56.809,00	56.809,00	62.068,53

	<p>des Operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol</p> <p>Servizio di valutazione indipendente del programma operativo "Investimenti a favore della crescita e dell'occupazione" (ICO) FESR (2014- 2020) della Provincia autonoma di Bolzano</p>				
8	<p>Dienstleistung der unabhängigen Bewertung des Kooperationsprogramms „Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol</p> <p>Servizio di valutazione indipendente del programma di cooperazione "INTERREG V A Italia - Austria" (2014-2020) della Provincia autonoma di Bolzano</p>	t33 Srl	24.400,00	61.927,20	73.200,00
9	<p>Lieferung und Verwaltung elektronischer Essenskarten für das Personal der Autonomen Provinz Bozen</p> <p>Fornitura e gestione di buoni pasto elettronici per il personale della Provincia autonoma di Bolzano</p>	CIR-Food S.C.	2.080.000,00	3.120.000,00	3.120.000,00
10	<p>Schadenersatz wegen Chancenverlust</p> <p>Risarcimento danni da perdita di chance</p>	Martin Steinmann	10.000,00		
11	<p>Unterkunft und Verpflegung Teilnehmer Seminar „Volksmusiktage“</p> <p>Alloggio e vitto dei partecipanti al seminario "Volksmusiktage"</p>	Hotel Rose-Wenzer GmbH/Srl	866,79		

12	<p>Beauftragung als Liquidationskommissär der Zwangsliquidation im Verwaltungswege der „Toscanodoc Genossenschaft“</p> <p>Incarico in qualità di commissario liquidatore della liquidazione coatta amministrativa della “Toscanodoc società cooperativa”</p>	Carlo Giuliani	3.961,29		
13	<p>Bauftrag Kaserne Menini De Caroli: Gegenleistung wegen ausgeführten Arbeiten</p> <p>Contratto d'appalto Caserma Menini De Caroli: corrispettivo per i lavori eseguiti</p>	<p>Konkursverfahren ZH General Construction Company AG – Inkassobevollmächtigter: Lanzone Due srl</p> <p>Fallimento ZH General Constuction Company spa – delegato all'incasso: Lanzone Due srl</p>	967.876,81		
14	<p>Bauftrag Kaserne Reschenstraße: Gegenleistung wegen ausgeführten Arbeiten</p> <p>Contratto d'appalto Caserma Via Resia: corrispettivo per i lavori eseguiti</p>	<p>Konkursverfahren ZH General Construction Company AG - Inkassobevollmächtigter: Lanzone Due srl</p> <p>Fallimento ZH General Constuction Company spa – delegato all'incasso: Lanzone Due srl</p>	596.198,52		
15	<p>Bauftrag Kaserne Reschenstraße: Gegenleistung wegen ausgeführten Arbeiten</p> <p>Contratto d'appalto Caserma Via Resia: corrispettivo per i lavori eseguiti</p>	<p>Konkursverfahren ZH General Construction Company AG - Inkassobevollmächtigter: MB Finance srl</p> <p>Fallimento ZH General Constuction Company spa – delegato all'incasso: MB Finance srl</p>	655.771,00		
16	<p>Umbau und Erweiterung des Krankenhauses Bozen – Neue Klinik</p> <p>Lieferung und Installation von 147 einfarbigen Laserdrucker A4</p> <p>Ristrutturazione ed</p>	ZUCCHETTI INFORMATICA Spa	7.128,76		

	ampliamento Ospedale di Bolzano -Nuova clinica - Fornitura ed installazione di 147 stampanti laser A4 monocromatica				
17	Umbau und Erweiterung des Krankenhauses Bozen – Neue Klinik Lieferung und Installation von 8 einfarbigen Laserdrucker A3/A4 Ristrutturazione ed ampliamento Ospedale di Bolzano -Nuova clinica - Ospedale di Bolzano - Fornitura ed installazione di 8 stampanti laser A3-A4 monocromatica	KYOCERA DOCUMENT SOLUTIONS ITALIA Spa	2.723,04		
18	Vergütung an die Mitglieder der Prüfungskommission für die Anerkennung der Berufsqualifikation „Elektrotechniker“ Compensi ai membri della Commissione esaminatrice per il riconoscimento della qualifica professionale di "elettronico"	Muffato Ivan	210,93		
19	Vergütung an die Mitglieder der Prüfungskommission für die Anerkennung der Berufsqualifikation „Elektrotechniker“ Compensi ai membri della Commissione esaminatrice per il riconoscimento della qualifica professionale di "elettronico"	Landesverband der Handwerker Bildung und Service Gen. (LVH) Inkassobevollmächtigter: Walter Soligo Associazione Provinciale per l'Artigianato (APA) Delegato all'incasso: Walter Soligo	172,89		
20	Mitgliedsbeitrag Quota associativa	The Association of Language Testers in Europe (ALTE)	500,00		
21	Lieferung von Nr. 6 High-Visibility Sicherheitswesten 01260 Hi Vest Fornitura di n. 6 Gilet fosforescenti AV-Gilet 01260	Kuntner Wilhelm KG/SAS	101,97		
22	Lieferung von Nr. 4 NAVA Rucksäcke GT070N BLACK Fornitura di n. 4 zainetti NAVA GT070N BLACK	J.F. AMONN GmbH/Srl	600,00		

Landeshauptmann Kompatscher, Sie haben das Wort für die Erläuterung, bitte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wie gesagt, hier werden die Punkte Nr. 11 und Nr. 22 hinzugefügt. Ich habe das schon vorhin gesagt. Die Tabelle wird ersetzt, weil sie so ergänzt worden ist. Punkt Nr. 11 betrifft die Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer des Seminars "Volksmusiktage" und Punkt Nr. 22 die Lieferung von Lieferung von 4 NAVA Rucksäcken. Das ist die Änderung, die erfolgt ist.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt die zweite Tabelle ausgehändigt bekommen, die erste war wesentlich kürzer. In der Kürze der Zeit, die uns zur Verfügung steht, sind mir drei Punkte aufgrund der beträchtlichen Summen aufgefallen. Es sind die Punkt Nr. 13, Nr. 14 und Nr. 15, wo es um ein Konkursverfahren zur ZH General Construction Company AG geht. Könnten Sie vielleicht einige Erläuterungen beisteuern, weil es doch über 2 Millionen Euro sind, die jetzt hier eingefügt wurden, welche es vorher nicht gab. Danke schön!

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Der Fehler lag in diesem Fall darin, dass es um die Zahlung von ausgeführten Arbeiten ging. Daran ist nichts Besonderes. Dass es im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren steht, ist eigentlich nur eine Nebensächlichkeit. Ob das Unternehmen inzwischen in Konkurs geht oder nicht, ändert nichts daran, dass es normal durchgeführte Leistungen sind. Der Fehler war nur, dass man nur eine Vormerkung und nicht eine Zahlungsverpflichtung gemacht hat. Deshalb ist es dann in der Buchhaltung als nicht verpflichtend aufgeschienen, sondern nur als vorgemerkt, und somit ist es eine außeretmäßige Verbindlichkeit. Das sind Zahlungen von Bauausführungen. Das ist wirklich ein technischer, rein buchhalterischer Fehler. Man hatte es nur vorgemerkt, anstatt es effektiv zu verpflichten. Der falsche Mausklick war wahrscheinlich daran schuld! Jedenfalls ist ein Fehler und deshalb scheint es als außeretmäßige Verbindlichkeit auf, ist aber eine ganz simple Zahlung von Bauausführungen. Das Unternehmen ist inzwischen in einem Konkursverfahren, aber das hat damit eigentlich nichts zu tun. Die Arbeiten sind ordentlich ausgeführt worden.

PRÄSIDENT: Wir stimmen nun über den **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** ab: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 1: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 2

Finanzbestimmung

1. Die Deckung der aus diesem Gesetz hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2019 auf 2.382.343,32 Euro, für das Jahr 2020 auf 3.238.736,20 Euro und für das Jahr 2021 auf 3.255.268,53 Euro erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabebereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2019-2021.
2. Für die Quantifizierung der jährlichen Aufwendung zulasten der im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 nicht umfassten Haushaltsjahre wird, gemäß Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, auf das Haushaltsgesetz verwiesen.
3. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltänderungen vorzunehmen.

Art. 2

Disposizione finanziaria

1. Alla copertura degli oneri derivanti dalla presente legge quantificati in 2.382.343,32 euro per l'anno 2019, in 3.238.736,20 euro per l'anno 2020 e in 3.255.268,53 euro per l'anno 2021 si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2019-2021.

2. La quantificazione dell'onere annuo a carico degli esercizi non compresi nel bilancio di previsione 2019-2021 è demandata, ai sensi dell'articolo 38 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, alla legge di bilancio.

3. La Ripartizione provinciale Finanze è autorizzata ad apportare, con propri decreti, le occorrenti variazioni di bilancio.

Es ist ein **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** von Landeshauptmann Kompatscher eingebracht worden, der folgendermaßen lautet: "Artikel 2 Absatz 1: Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung: 1. Die Deckung der aus diesem Gesetz hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2019 auf 4.618.455,32 Euro, für das Jahr 2020 auf 3.238.736,20 Euro und für das Jahr 2021 auf 3.255.268,53 Euro belaufen, erfolgt:

- a) in Höhe von 2.388.757,19 Euro für das Jahr 2019, von 3.238.736,20 Euro für das Jahr 2020 und von 3.255.268,53 Euro für das Jahr 2021 durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2019-2021,
- b) in Höhe von 2.229.698,13 Euro für das Jahr 2019 durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2019-2021."

"Articolo 2 comma 1: Il comma 1 dell'articolo 2 è così sostituito: 1. Alla copertura degli oneri derivanti dalla presente legge quantificati in 4.618.455,32 euro per l'anno 2019, in 3.238.736,20 euro per l'anno 2020 e in 3.255.268,53 euro per l'anno 2021 si provvede:

- a) quanto a 2.388.757,19 euro per l'anno 2019, a 3.238.736,20 euro per l'anno 2020 e a 3.255.268,53 euro per l'anno 2021 mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2019-2021.
- b) quanto a 2.229.698,13 euro per l'anno 2019 mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte capitale nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2019-2021."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über den **Änderungsantrag (Ersetzungsantrag)** ab: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so abgeänderten Artikel 2? Niemand. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 3

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Art. 3

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 3? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen nun zur Stimmabgabeerklärung. Wer wünscht das Wort? Niemand. Somit kommen wir zur offenen Schlussabstimmung über Landesgesetzentwurf Nr. 24/19: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.



Die Sitzung ist geschlossen.

Ore 11.29 Uhr

**Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:
Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:**

ACHAMMER (11, 22)

ATZ TAMMERLE (4, 9, 11, 13)

BESSONE (11, 13)

KNOLL (18)

KÖLLENSPERGER (12, 13)

KOMPATSCHER (6, 8, 9, 12, 13, 37, 44)

LANZ (5)

PLONER Franz (19)

RIEDER (18)

STAFFLER (3, 11, 44)

WIDMANN (11, 20)